
Deutsche Reichs- u. Preussische Gesetze

Die Guttentagsche Sammlung von Textausgaben
mit Anmerkungen im Taschenformat enthält
in mehr als 230 Bänden alle wich-
tigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und
mustergültiger
Erläuterung

+

Ausführliches Verzeichnis
befindet sich hinter dem Sachregister

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 6. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 6.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

nebst

Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz

sowie den für das Reich und Preußen
erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Einundzwanzigste veränderte Auflage

(143. bis 148. Tausend)

bearbeitet von

Dr. Friedrich Hiller,
Stadttrat,

und

Dr. Hermann Suppe,
Oberbürgermeister.



Berlin und Leipzig 1928.

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Olschensche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Inhalt.

	Seite
Zusammenstellung der Abkürzungen	13
Vorwort	16
Zusammenstellung der Gesetze, auf denen die gegenwärtige Fassung der Gewerbeordnung beruht	17
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.	
Titel I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—18	25
Titel II. Stehender Gewerbebetrieb. §§ 14—54	50
I. Allgemeine Erfordernisse. §§ 14—15 a	50
II. Erfordernis besonderer Genehmigung. §§ 16—40	54
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmi- gung bedürfen. §§ 16—28	54
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Ge- nehmigung bedürfen. §§ 29—40	73
III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbe- befugnisse. §§ 41—54	119
Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen. §§ 55—63	149
Titel IV. Marktverkehr. §§ 64—71	176
Titel V. Taxen. §§ 72—80	186
Titel VI. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerks- kammern, Innungsverbände. §§ 81—104 n	191
I. Innungen. §§ 81—100 u	191
a) Allgemeine Vorschriften. §§ 81—99	191
b) Zwangsinnungen. §§ 100—100 u	231
II. Innungsausschüsse. §§ 101—102	250
III. Handwerkskammern. §§ 103—103 q	252
IV. Innungsverbände. §§ 104—104 n	273

	Seite
Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter). §§ 105—189 m	284
I. Allgemeine Verhältnisse. §§ 105—120 g	284
II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. §§ 121 bis 125	327
III. Lehrlingsverhältnisse. §§ 126—182 a	340
A. Allgemeine Bestimmungen. §§ 126—128	340
B. Besondere Bestimmungen für Handwerker. §§ 129—182 a	351
III a. Meistertitel. § 133	361
III b. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. §§ 133 a—133 f	364
IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden. §§ 133 g—189 aa	371
V. Aufsicht. § 139 b	391
VI. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen. §§ 189 c—189 m	394
Titel VIII. Gewerbliche Hilfskassen. § 140	401
Titel IX. Statutarische Bestimmungen. § 142	402
Titel X. Strafbestimmungen. §§ 143—152	403
Schlußbestimmungen. §§ 154—155	420

Anhang.

A. Ausführungsbestimmungen für das Reich.	
1. Zu § 24 Absf. 2. 1. Bekanntm., betr. Landdampf- kessel. Vom 17. Dez. 08	426
2. Bekanntm., betr. Schiffsdampfessel. Vom 17. Dez. 08	459
11. Zu §§ 44 Absf. 2 u. 8, 56 d u. 60 Absf. 4. Be- kanntm., betr. Ausführungsbestimmungen zur G.D. Vom 27. Nov. 96	452

III. Zu §§ 105 d u. 105 e. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit.	
1. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Febr. 95	457
2. Erläuterungen zu der Bekanntmachung vom 5. Febr. 95, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe	472
3. Bekanntm., betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 e der VO. Vom 3. April 01	475
4. Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 105 e Absf. 2. Vom 21. Febr. 24	477
IV. Zu §§ 114 a, 114 b. Bekanntmachung, betr. Lohnbücher f. d. Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 14. Febr. 13	479
V. Zu §§ 120 e und f. Arbeiterschutzvorschriften.	
1. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 97	482
2. Bekanntm., betr. den Betrieb von Getreidemöhlen. Vom 26. April 99	485
3. Bekanntm., betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Vom 28. Jan. 02	486
4. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummimwaren. Vom 1. März 02	489
5. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Hochhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 22. Okt. 02	493

	Seite
6. Bekanntm., betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspfeffarien, Suspenforien u. dgl. Vom 30. Jan. 08	498
7. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. Vom 16. Juni 05	498
8. Bekanntm., betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 05	505
9. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 17. Febr. 07	508
10. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalischromaten. Vom 16. Mai 07	512
11. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 6. Mai 08	515
12. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben). Vom 31. Mai 09	520
13. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird. Vom 8. Juli 09	523
14. Bekanntm., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Bichorie dienen. Vom 25. Nov. 09	528
15. Bekanntm., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 8. Dez. 09	529

16. Bekanntm., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 24. Nov. 11	530
17. Bekanntm., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und der Zinkerzrösthütten. Vom 13. Dez. 12	531
18. Bekanntm., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fliegeln und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen. Vom 8. Dez. 13	535
19. Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen. Vom 27. Jan. 20	536
20. Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter. Vom 28. Juni 20	545
21. Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen. Vom 2. Febr. 21 .	560
VI. Zu § 120 e und § 189 a. Arbeiterschutzvorschriften (§ 120 e), insbesondere auch für weibliche und jugendliche Arbeiter (§ 189 a).	
1. Bekanntm., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasblechereien sowie Sandbläsereien. Vom 9. März 13	563
VII. Zu § 189 a allein. Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.	
1. Bekanntm., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 20. Mai 12	568

	Seite
2. Bekanntm., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 24. März 03	571
VIII. Zu §§ 139 c ff. Schutzbestimmungen für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.	
1. Bekanntm., betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Jan. 02	573
2. Bekanntm., betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Vom 28. Nov. 00	575
IX. Zu § 154 Abs. 3. Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb.	
1. Bekanntm., betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 18. Juli 00	576
X. Zu § 154 Abs. 4.	
1. Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der G.D. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 97	582
XI. 1. Verordnung über die Arbeitszeit. Vom 11. Dez. 23.	586
1a. Verordnungen auf Grund § 7 Abs. 2 der B.D. zu 1.	591
2. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Vom 23. Nov. 18	594
3. Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten. Vom 18. März 19	596
4. Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 23. November 18	599

Inhalt.		11
		Seite
	5. Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten. Vom 13. Febr. 24. . . .	603
XII.	Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Vom 16. Juli 27	604
	B. Ausführungsbestimmungen für Preußen.	
	1 Ausführungsanweisung zur G.D. Vom 1. Mai 04	607
	II. Ministerialerlaß zur Ausführung der Nov. v. 7. Jan. 07. Vom 26. Febr. 07	717
	III. Ministerialerlaß zur Ausführung der Nov. v. 30. Mai 08. Vom 12. Juli 08	719
	IV. Ministerialerlaß zur Ausführung der Nov. v. 27. Dez. 11. Vom 13. Febr. 12	723
	V. Verordnung über Schankerlaubnis und Polizeistunde zu Artikel I des Rotgesetzes v. 24. Febr. 23 v. 20. Juni 23.	726
	VI. Verordnung zur Ausf. des Reichsges. zur Abänderung der G.D. v. 7. Febr. 27, v. 29. April 27	734
VII.	Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)Aussschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten. Vom 15. Mai 95	735
	C. Nebengesetze.	
	1. Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 03 (RGBl. 113)	767
	Dazu	
	1. Preuß. Ministerialerlaß, betr. Ausführung des Kinderschutzgesetzes v. 30. Nov. 03	767
	II. Hausarbeitsgesetz.	787
	Dazu	
	1. Bekanntm., betr. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1	

	Seite
des Hausarbeitsgesetzes sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Vom 27. Sept. 17	803
2. Bekanntm., betr. Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. Vom 17. Nov. 13	808
3. Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. Vom 4. Mai 23. . .	813
4. Verordnungen, betr. das Verbot der Errichtung von Arbeiten in der Hausarbeit auf Grund § 10 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes .	815
5. Verordnung über Fachauschüsse für Hausarbeit. Vom 28. Nov. 24	815
6. Verordnung über die Errichtung von Fachauschüssen für Hausarbeit. Vom 13. Jan. 19 . .	824
7. Preuß. Ministerialerlaß, betr. Ausführung des Hausarbeitsgesetzes. Vom 16. März 12 . . .	832
Sachregister	843

Im Vorstehenden ist sämtliches bis 31. Oktober 1927 veröffentlichte Material an Gesetzen, Ausführungsbestimmungen, Entscheidungen usw. berücksichtigt.

Abkürzungen.

- A. = Preussische Ausführungsanweisung zur G. D. v. 1. Mai 1904 (S. M. B. 123).
 A. G. = Das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten v. 24. Juni 1865 (G. S. 705).
 A. G. z. B. G. B. = Preussisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 20. Sept. 1899 (G. S. 177).
 A. G. G. = Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dez. 26 (R. G. B. 507).
 A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten v. 5. Febr. 1794.
 Bef. = Bekanntmachung.
 B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896 (R. G. B. 195).
 B. G. B. l. = Bundesgesetzblatt.
 B. R. G. = Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 (R. G. B. 147).
 E. G. = Einführungsgesetz.
 G. = Gesetz.
 G. Arch. = Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Berlin.
 G. R. G. = Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatschrift des Verbandes Deutscher G. G. und G. R., jetzt das „Arbeitsgericht“.
 G. D. = Gewerbeordnung.
 G. S. = Preussische Gesetzsammlung, bis 1906 Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten.
 G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877, in neuer Fassung v. 20. Mai 1898 (R. G. B. 371).
 H. A. G. = Hausarbeitsgesetz v. 20. Dez. 1911 (R. G. B. 476).
 H. G. B. = Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (R. G. B. 219).
 M. B. l. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

- JMBl.** = Justizministerialblatt.
KG. = Urteil des Kammergerichts.
RSchG. (Kinderschutzgesetz) = RG., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903 (RGBl. 113).
LwMBl. = Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
LVG. = Preuß. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. 195).
MBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
ME. = Erlaß der Ressortministerien.
MMBl. = Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten.
DSG. — DTr. — DVG. = Urteil des Reichsoberhandelsgerichts — des Preuß. Obergerichts — des Preuß. Obergerichts.
OLG. = Oberlandesgericht.
Pothhoff = Pothhoff, Jadesohn, Meißinger: Rechtsprechung des Arbeitsrechts, 1914—25 und 1926—27.
RABl. = Reichsarbeitsblatt
RegEr. = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, herausgegeben von A. RegEr.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RAmBl. = Amtsblatt des Reichspostministeriums.
RV. = Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1383).
RVG. = Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 (RGBl. 509).
RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
StGB. = Strafgesetzbuch v. 15. Mai 1871, in neuer Fassung v. 26. Februar 1876 (RGBl. 39).
StVG. = Stellenvermittlungsgesetz v. 2. Juni 1910 (RGBl. 860).
VAr. = Verordnung über die Arbeitszeit v. 21. Dez. 23 (RGBl. 1243).

VAZM. = Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18. März 1919 (RGBl. 315).

VAZB. = Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918 (RGBl. 1329).

VABG. = Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. Nov. 1918 (RGBl. 1334).

Vj. = Verfügung.

Vo. = Verordnung.

ZBl. = Preussisches Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung.

ZPO. = Zivilprozessordnung v. 30. Januar 1877, in neuer Fassung v. 20. Mai 1898 (RGBl. 410).

ZustG. = Preuß. Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883 (GS. 237).

Jahreszahlen sind nur in den letzten Ziffern angegeben. Die jetten Zahlen bezeichnen den Jahrgang der betr. Sammlung, sonstige Zahlen weisen die Seiten nach.

Vorwort zur einundzwanzigsten Auflage.

Sieben Jahre sind seit Erscheinen der letzten Auflage verfloßen. Inzwischen wurde ein Nachtrag herausgegeben in der Erwartung, daß in Bälde eine starke Umgestaltung der G.D. erfolgen werde. Letzteres hat sich bisher nicht bewahrheitet. Weder ist ein Schankstättengesetz erlassen (sondern nur eine Notverordnung) noch ist ein neues Handwerkerrecht geschaffen. Ebenso wenig ist ein einheitliches Arbeitsrecht geschaffen worden, da bisher nur das Arbeitsgerichtsgesetz zustande kam; auch ein Arbeitsschutzgesetz ist bisher nicht zustande gekommen, sondern nur neue Arbeitszeitverordnungen und ein Gesetz zum Schutze der Frauen aus Anlaß der Niederkunft. So blieb nichts übrig, als eine neue Auflage herauszugeben, die lediglich die erfolgten kleinen Änderungen und die neueste Rechtsprechung berücksichtigt und die Arbeitszeitverordnungen und das Mutterschutzgesetz neu aufnimmt. Die Perioden der Kriegs- und der Inflationswirtschaft sind überwunden und auch aus der Gesetzgebung fast restlos verschwunden, so daß die G.D. auch in ihrem ersten Abschnitt wieder stärker zu ihrem Rechte gekommen ist. Mit einer Kodifizierung des gesamten Arbeitsrechts dürfte in absehbarer Zeit kaum zu rechnen sein, so daß auch bezüglich des siebenten Abschnittes in den nächsten Jahren nur Abänderungen einzelner Bestimmungen erfolgen werden.

Nürnberg,
Frankfurt a. Main, im Dezember 1927.

Dr. Hermann Luppe.
Dr. Friedrich Hiller.

Zusammenstellung der Gesetze, auf denen die gegenwärtige Fassung der Gewerbeordnung beruht.

I. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 69 (RStBl. 245), enthaltend 156 Paragraphen.

II. Gesetz, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21. Juni 69 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, v. 12. Juni 72 (RStBl. 170); geändert wurden die §§ 145, 146, 147, 148, 149, 150.

III. Gesetz, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürftenden gewerblichen Anlagen v. 2. März 74 (RStBl. 19); geändert wurde § 16.

IV. Gesetz, betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, v. 8. April 76 (RStBl. 184); ersetzt wurde § 141 durch die §§ 141, 141 a, 141 b, 141 c, 141 d, 141 e, 141 f. Dieses Gesetz wurde wieder aufgehoben durch das unten unter XII aufgeführte Gesetz.

V. Gesetz, betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, v. 11. Juni 78 (RStBl. 109); die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Seesteuerleute (§ 81) wurden auf Maschinisten der Seedampfschiffe anwendbar erklärt.

VI. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 17. Juli 78 (RStBl. 199); Titel VII. Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, enthaltend die §§ 105—189, wurde ersetzt durch neuen Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), enthaltend die

18 Zusammenstellung der Gesetze, betr. d. Fassung der G.D.

§§ 106—120, 120 a, 121—189, 189 a, 189 b. Ersetzt wurden ferner §§ 146, 150, 154 und geändert §§ 147, 148, 149.

VII. Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, v. 28. Juli 79 (RGBl. 267); ersetzt wurden §§ 84 und 88, geändert §§ 6, 80, 83, 85 sowie § 1 des oben unter II angeführten Gesetzes.

VIII. Gesetz, betr. die Abänderung des § 82 der Gewerbeordnung, v. 15. Juli 80 (RGBl. 179); ersetzt wurde § 82.

IX. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 18. Juli 81 (RGBl. 283); ersetzt wurden die §§ 97—104 durch die §§ 97, 97 a, 98, 98 a—c, 99, 100, 100 a—e, 101, 102, 103, 103 a, 104, 104 a—g. Geändert wurden §§ 148, 149 (Handwerfergesetz).

X. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, v. 31. Januar 82 (RGBl. 10); geändert wurde § 16.

XI. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, v. 21. April 88 (RGBl. 33); geändert wurde § 16.

XII. Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 88 (RGBl. 73). Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, wurden die Vorschriften der §§ 19 Abs. 4, 20 bis 22, 27—33, 39—42, 51—53, 55—58, 65 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes anwendbar erklärt, im übrigen für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI in Kraft belassen. Das Gesetz, betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, v. 8. April 76 wurde aufgehoben, so daß nur § 140 von Titel VIII bestehen blieb.

XIII. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, v. 1. Juli 83 (RGBl. 159). Ersetzt wurden die §§ 6, 35, 40; ferner § 42 durch die §§ 42, 42 a, 42 b; 44 durch 44, 44 a; 58, 55—68 durch 55, 56, 56 a—d, 57, 57 a, 57 b, 58, 59, 59 a, 60, 60 a—d, 61—68; 88, 86, 108, 148, 145, 146, 149, 150; geändert wurden die §§ 15, 21, 24, 31, 48, 54, 187, 148, 154; eingeschaltet wurden die §§ 30 a, 33 a—c; gestrichen wurde § 156. Auf Grund des Artikels 16 dieses Gesetzes wurde vom Reichskanzler unter Änderung der Ausdrücke: Norddeutscher Bund, Bundesgebiet, Bundesangehörige, in die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen und der Talervährung in Reichswährung der Text der Gewerbeordnung unterm 1. Juli 83 bekanntgemacht (RGBl. 177).

XIV. Gesetz wegen Ergänzung des § 100 e des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung v. 18. Juli 81 (RGBl. 238), v. 8. Dezember 84 (RGBl. 255). Geändert wurde § 100 e.

XV. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, v. 4. Januar 85 (RGBl. 2). Geändert wurde § 16.

XVI. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, v. 24. April 85 (RGBl. 92). Geändert wurde § 16.

XVII. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, v. 1. April 86 (RGBl. 68). Geändert wurde § 16.

XVIII. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 28. April 86 (RGBl. 125). Einschaltet wurden §§ 104 h—o.

XIX. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeich-

nisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, v. 5. Januar 87 (RGBl. 4). Geändert wurde § 16.

XX. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, v. 6. Juli 87 (RGBl. 281). Eingeschaltet wurden §§ 100 f—m, geändert § 148.

XXI. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, v. 2. Januar 89 (RGBl. 1). Geändert wurde § 16.

XXII. Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, v. 29. Juli 90 (RGBl. 141). Durch § 78 dieses Gesetzes wurde § 120 a der G.D. gestrichen.

XXIII. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, v. 1. Juni 91 (RGBl. 261). Ersetzt wurde Titel VII mit der Überschrift „Gewerbliche Arbeiter“ (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), noch enthaltend die §§ 105—189, 189 a, 189 b durch neuen Titel VII, Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter), enthaltend die §§ 105, 105 a—i, 106—115, 115 a, 116—119, 119 a, 119 b, 120, 120 a—e, 121—124, 124 a, 124 b, 125—188, 188 a—e, 184, 184 a—h, 185—188, 188 a, 189, 189 a, 189 b, Titel IX mit der Überschrift „Statutarische Bestimmungen“, enthaltend den § 142, ferner § 154 durch § 154 und 154 a, § 155; geändert wurden die §§ 98 a, 146, 147, 148, 149, 150, 151; eingeschaltet wurden die §§ 41 a, 55 a und 146 a (Arbeiterschutzgesetz).

XXIV. Gesetz, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, v. 19. Juni 93 (RGBl. 197); geändert wurde § 85.

XXV. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 6. August 96 (RGBl. 685); geändert wurden die §§ 30, 32, 38, 35, 41 a, 42 b, 44, 44 a, 58, 56, 56 a, 56 b, 56 c, 57, 57 a, 57 b, 60 b, 105 b und 148.

XXVI. Einführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch v. 18. Auguſt 96 (RÖBl. 604); geändert wurden die §§ 11, 107, 108, 110, 113, 181, 188; eingefchaltet wurde § 11 a.

XXVII. Einführungsgeſetz zum Handelsgesetzbuche v. 10. Mai 97 (RÖBl. 487); eingefchaltet wurden §§ 15 a und 188 f; geändert § 148.

XXVIII. Geſetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 26. Juli 97 (RÖBl. 668). Erſetzt wurde Titel VI, Innungen von Gewerbetreibenden, damals enthaltend §§ 81—97, 97 a, 98, 98 a—c, 99, 100, 100 a—m, 101—108, 108 a, 104, 104 a—g, durch neuen Titel VI, Innungen, Innungsausſchüſſe, Handwerkskammern, Innungsverbände, enthaltend die §§ 81, 81 a, 81 b, 82—87, 87 a, 88, 89, 89 a, 89 b, 90, 91, 91 a, 91 b, 92, 92 a—c, 98, 98 a, 94, 94 a—c, 95, 95 a—c, 96—98, 98 a, 99, 100, 100 a—u, 101—108, 108 a—q, 104, 104 a—n. Erſetzt wurden ferner die §§ 126—188 durch §§ 126, 126 a, 126 b, 127, 127 a—g, 128, 129, 129 a, 129 b, 180, 180 a, 181, 181 a—c, 182, 182 a, 188; geändert wurden §§ 184, 148, 149, 150. § 126 b dieſes Geſetzes wurde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuches geändert. Eingefchaltet wurde § 144 a (Handwerkernovelle).

XXIX. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichniſſes der gewerblichen Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen, v. 5. April 98 (RÖBl. 161); geändert wurde § 16.

XXX. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichniſſes der gewerblichen Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen, v. 28. Dezember 99 (RÖBl. 727). Geändert wurde § 16.

XXXI. Geſetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 80. Juni 00 (RÖBl. 821); geändert wurden §§ 28, 84, 85, 86, 88, 88, 86, 105 e, 119 b, 120, 184, 184 b, 186, 188 a,

22 Zusammenstellung der Gesetze, betr. d. Fassung d. G.D.

145, 146, 146 a, 147, 148, 149, 150, 154; eingeschaltet wurden die §§ 19 a, 21 a, 41 b, 75 a, 114 a, 188 aa, 188 ab, 188 ac, 189 c—m, 145 a. Auf Grund des Artikels 17 dieses Gesetzes wurde vom Reichsfizler der Text der Gewerbeordnung unterm 26. Juli 00 bekanntgemacht (RWB. 871).

XXXII. Gesetz, betr. Änderung des § 44 der Gewerbeordnung, v. 14. Oktober 05 (RWB. 759); geändert wurde § 44.

XXXIII. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 7. Januar 07 (RWB. 3); geändert wurden die §§ 35 und 54; eingeschaltet wurden die §§ 35 a und 53 a.

XXXIV. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 30. Mai 08 (RWB. 856); geändert wurden die §§ 108, 126 b, 129 a, 131, 131 c, 133; ersetzt wurde § 129.

XXXV. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 29. Juni 08 (RWB. 478); geändert wurde § 35.

XXXVI. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 28. Dezember 08 (RWB. 667); geändert wurden die §§ 184, 134 a, 184 b, 184 d, 184 h, 185, 186, 188 a, 189, 189 b, 146, 147, 154 a; ersetzt wurden die §§ 187, 188, 189 a, 154; eingeschaltet wurden die §§ 188 g, 188 h, 184 i, 187 a, 189 aa.

XXXVII. Stellenvermittlergesetz v. 2. Juni 10 (RWB. 860). Die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75 a, § 148 Z. 8 und § 149 Z. 7 a der G.D. sind außer Kraft getreten; damit ist § 75 a überhaupt außer Geltung gesetzt.

XXXVIII. Einführungs-gesetz zur Reichsversicherungsbildung v. 19. Juli 11 (RWB. 839). Weggefallen ist § 90 G.D.; geändert sind die §§ 62 Absf. 2, 81 a, 81 b, 95 Absf. 4, 98 Absf. 3, 100 l, 100 m und 100 n Absf. 1.

XXXIX. Gesetz, betr. die Änderung der §§ 114 a, 120, 120 e 184, 139 b, 139 h, 146, 146 a, 147, 150, 154 a, v. 27. Dezember

11 (RGBl. 12, 139). Geändert sind die vor aufgeführten Paragraphen; neu eingefügt sind die §§ 114 b, c, d und e, 120 f u. g und 150 a.

XL. Gesetz, betr. Aufhebung des § 153 G., v. 22. Mai 18 (RGBl. 423); aufgehoben wurde § 153.

XLI. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken, v. 5. Febr. 19 (RGBl. 176); geändert wurde § 105 b.

XLII. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 20 (RGBl. 147); aufgehoben wurden §§ 134 d, 134 h, geändert §§ 134 a, 134 b, 134 e.

XLIII. Arbeitsnachweisgesetz v. 22. Juli 22 (RGBl. 657); geändert sind §§ 81 a und 88 Abs. 3.

XLIV. Gesetz, betr. Änderung des § 68 der Reichsgewerbeordnung v. 9. Dez. 22 (RGBl. I 929); angefügt § 68 Abs. 2.

XLV. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 16. Dez. 22 (RGBl. I 927); eingefügt wurde § 103 n.

XLVI. Notgesetz v. 24. Febr. 23 (RGBl. I 147); geändert § 33.

XLVII. Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher v. 27. März 23 (RGBl. I 247), G. 16. Juli 25 (RGBl. I 145); neue Fassung des § 109 Abs. 2.

XLVIII. Vo. über Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen v. 10. April 24 (RGBl. I 405); Außerkraftsetzung des § 29 Abs. 2 S. 2 bis auf weiteres.

XLIX. Vo. zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12. Dez. 24 (RGBl. I 775); § 91 b Abs. 3 statt „Mark“ „Reichsmark“.

24 Zusammenstellung der Gesetze, betr. d. Fassung d. G.D.

L. Arbeitsgerichtsgef. v. 23. Dez. 26 (RGBl. I 507):
Außerkräfttreten der §§ 81b Abs. 1. Nr. 4, 91, 91a, 91b,
93 Abs. 2 Nr. 7, Abänderung der §§ 81a Nr. 4, 91b.

LI. Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung v.
7. Febr. 27 (RGBl. I 57); neu eingefügt § 34a, geändert
§§ 38 Abs. 1, 40, 47 Abs. 1, 49 Abs. 1, 53.

LII, Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der
Niederkunft v. 16. Juli 27, (RGBl. 184); geändert § 137.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit I nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt II ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Unter Gewerbe ist jede objektiv erlaubte, mit Fortsetzungsabsicht zum Erwerb betriebene Tätigkeit zu verstehen, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Nicht zum Gewerbe gehört die gesamte Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Jagd, Fischerei, Gartenbau, Weinbau und Viehzucht; landwirtschaftliche Nebenbetriebe unterstehen der G.D., wenn sie nach Art und Umfang über den Rahmen des Üblichen hinausgehen oder vom Landwirtschaftsbetrieb als solchen unabhängig sind (z. B. Betrieb einer Dreschmaschine, Genossenschaftsmetererei, Zuckerraffinerie, Mühle u. dgl.), s. *HMZ.* v. 14. Nov. 94 (*MZ.* 218) und *RG.* v. 3. Juni 01, *WRch.* 2 39, *RGStr.* v. 11. Juni 03 36, 305. Auch der Verkauf eigener Produkte untersteht der G.D., wenn er über das Übliche hinausgeht, *WRch.* 3 57. Von den Gärtnereizweigen untersteht der G.D. unstreitig Zucht und Verkauf angekaufter Pflanzen, Treibhausgärtnerei, Blumenbinderei, Herstellung und Unterhaltung fremder Gärten und Gräber, also die sog. Kunst- und Handelsgärtnerei, *GRG.* XII 128, XV 13, 19, 25 ff., XVIII 97, ebenso aber auch nach Einfügung des § 154 Abs. 1 B. 4 die Gewinnung gärtnerischer Erzeugnisse, soweit sie nicht den Charakter rein landwirtschaftlichen Betriebs trägt, *WRch.* 12 104 u. 540, 13 688. — Bezüglich des Bergwesens vgl. §§ 6, 105 b, 154, 154 a; oberirdische Brüche und Gruben fallen unter die G.D., § 154.

Nicht zum Gewerbe gehört ferner die wissenschaftliche, schriftstellerische, künstlerische, sowie die seelsorgerische, ärztliche, anwaltliche und unterrichtende Tätigkeit, ebenso der gesamte öffentliche Dienst, vgl. aber zu §§ 6, 32, 106. Die Nahrungsmittelchemiker sind der G.D. (§ 36) unterstellt. Zum

Gewerbe gehört nicht die Hauswirtschaft, der Hausbesitz (GRG. XII 198) und der Gesinbendienst, sowie Konsumvereine (vgl. jedoch §§ 33 Abs. 5 u. 6, 41 a, 105 b, 139 m und zu § 106) und sonstige Veranstaltungen von Vereinen u. dgl. für ihre Mitglieder in eigener Regie (WRch. I 194).

Endlich fallen nicht unter die GO. alle Veranstaltungen zu rein gemeinnützigen und anderen ideellen Zwecken (z. B. Bazare, Ausstellungen, Turnfeste, Kindergärten, Stiftungsfrankenanstalten, Kantinen, wenn jeder Gewinn unbedingt und dauernd ausgeschlossen ist, Beschäftigungsanstalten für Erwerbsbeschränkte, Arbeitersekretariate, öffentliche Sparcassen, Bibliotheken usw.) WRch. I 3, 2 478, 4 239, 14, 697, GRG. XIX 425, vgl. jedoch WRch. 4 63 und GRG. XV 44, XXII 183, 296, 354 ff., XXIV 64. Ebenfowenig sind Gewerbe die staatlichen Monopolbetriebe (Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung), sowie diejenigen Veranstellungen von Staat, Gemeinde und anderen Korporationen, die wesentlich in Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgen und nicht durch ihre Einnahmen zur Gewinnung von Überschüssen bestimmt sind; demnach sind Gewerbebetriebe im allgemeinen z. B. Banken, Bergwerke, Elektrizitäts- und Gaswerke, Lagerhäuser. Zweifelshaft sind Wasserwerke, Schlacht- und Bleihöfe, Häfen. Nicht Gewerbebetriebe sind die Waffen- und Munitionsfabriken, die Sparcassen (anders die Privatparcassen), Pfandhäuser, Armen- und Krankenhäuser, Kamalfations-, Desinfektionswerke, Friedhöfe, Straßenreinigungsbetriebe, Bauarbeiten u. ähnl. (vgl. GRG. XIII 104, XIV 120 ff., XV 105, XVI 363, XVIII 64 ff., XXII 16, 22); bezüglich Anwendbarkeit des Tit. VII auf die Nicht-Gewerbebetriebe vgl. jedoch ebenda und zu § 106.

Für die Erwerbsabsicht ist gleichgültig, ob ein Entgelt gefordert wird, WRch. 3 238, 405. Wegen der Fortsetzungsabsicht beim Gewerbebetrieb s. RG. v. 24. Nov. 04, WRch. 4 518 und 5 54. Gelegenheits-Schlachtungen stellen keinen Gewerbebetrieb dar.

Das Recht Gewerbe zu betreiben steht „jedermann“ zu, ist aber neuerdings beschränkt zugunsten der Gemeinwirtschaft, die auf Grund des Sozialversicherungsges. v. 23. März 1919 (RGBl. 341) eingeführt werden kann. So ist nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt die Kohlenwirtschaft durch G. v. 23. März 19 (RGBl. 342) i. d. Fassung d. G. v. 20. Aug. 19, (RGBl. 1447), die Kalkwirtschaft durch G. v. 24. April 19 (RGBl. 413), geändert 19. Juli 19 (RGBl. 661), die Eisenwirtschaft durch Vo. v. 1. April 20 (RGBl. 435) i. d. Fassung der Vo. v. 15. Dez. 21 (RGBl. 1588) und 4. Mai 22 (RGBl. II 104) und die Elektrizitätswirtschaft durch G. v. 31. Dez. 19 (RGBl. 20 19) vgl. die Übersicht unten. Für das Recht zum Gewerbebetrieb gibt es keinen Unterschied des Geschlechts (GO. § 11) und der Religion (RG. v. 8. Juli 69, RGBl. 292), vgl. § 1 des G. über die Freizügigkeit v.

1. Nov. 67 (RStBl. 55). Juristische Personen können Konzessionier werden (§§ 30, 32—34 G.), dagegen keine Approbation erhalten (§ 29), vgl. ferner noch §§ 30 Abs. 2, 30a, 31 G. vgl. zu § 33 A. Juristische Personen des Auslands § 12 Abs. 1. Auch auf Ausländer findet § 1 im allgemeinen Anwendung, ohne daß darum die Voraussetzungen, unter welchen Ausländer im Inlande überhaupt verweilen dürfen, geändert wären. Im besonderen sind Staatsverträge oder das G. maßgebend, das entweder allgemein, oder hinsichtlich mancher Betriebsformen (Wandergewerbe, Markt) die Ausländer unterchiedlich behandelt, siehe §§ 12, 42b, 56d u. 64. Wegen der Minderjährigen § 112 RStBl. Wegen Jugendlicher §§ 42b, 57a, 60b u. 62, sowie das Kinderzuschußgesetz im Anhang C I.

Eingriffe in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb begründen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 RStBl. (RStBl. v. 3. Febr. 10 73, 107) § 826 RStBl. oder auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 09.

Der § 1 besetzt solche Beschränkungen, die der Zulassung zum Gewerbebetrieb entgegenstehen, nicht aber Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe, namentlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, regeln. Landesrechtliche Vorschriften über die Zulassung zu den Gewerben sind daher, soweit nicht ausdrücklich aufrechterhalten, weggefallen, gleiche Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe, soweit nicht ausgeschlossen, bestehen geblieben, insbesondere ist § 10 Tit. 17 Teil II des RStBl. und Polizeiverwaltungsgef. v. 11. März 1850 § 6 zu beachten. Die Gewerbetreibenden haben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, z. B. die bau-, feuer-, wasser-, stützen-, preß-, wohlfahrts-, gesundheits-, sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu befolgen, welche für den betreffenden Bezirk bestehen. Dabei ist es zulässig, daß die beschränkenden polizeilichen Bestimmungen nur für Gewerbetreibende (nicht auch für Nichtgewerbetreibende) erlassen werden, wie RStBl. v. 15. März 09 GArch. 8 534 entgegen seiner früheren Auffassung anerkannt hat. RStBl. v. 9. März 03 GArch. 3 358 (Beschränkung des Straßenhandels), v. 6. Mai 09 GArch. 9 5 (gesundheitsgefährdendes Musikfäßen), v. 17. Nov. 04 GArch. 4 359 (gesundheitsgefährliche Gerüche von Knochenlagern), v. 3. Juni 12 GArch. 12 210 (gesundheitsgefährdendes Geräusch v. Eisenlagerplatz), v. 29. Juni 08 GArch. 8 163 (Lagerung v. Tierfellen), v. 6. Mai 07 GArch. 7 12 (gesundheitsgefährliche Gerüche einer Fabrik), v. 24. Nov. 04 GArch. 4 356 (verkehrsstörender Lärm durch Karussellbetrieb), RStBl. v. 18. März 01 GArch. 1 389 (Ausschluß lästiger Anlagen von einzelnen Ortsteilen), vgl. zu § 23; RStBl. v. 2. Mai 04 GArch. 4 5 (Lärm eines Orchestrions), v. 11. Okt. 06 GArch. 6 369 u. 18

159 (Rusiklärm), v. 2. Mai 07 *WRch.* 7 1 (Schuß von Heilquellen), vgl. preuß. Quellschutzgef. v. 14. Mai 08 (*GE.* 105); *RG.* v. 5. Okt. 03 und 1. Febr. 04 *WRch.* 3 190 u. 355, *RGSt.* v. 19. Febr. 03 *WRch.* 36 109 u. *OBG.* v. 14. April 04 *WRch.* 4 1 (Beschränkungen des Waffenverkaufs). Die beschränkende Anordnung wird dadurch nicht unzulässig, daß sie die Rentabilität schädigt. *OBG.* v. 25. Okt. 86 14 331. Sie kann selbst bis zur Unterjagung des Betriebes gehen, ausgenommen die nach § 16 *GD.* genehmigten Anlagen. *OBG.* v. 12. Nov. 91 23 251, 6. Mai 07 *WRch.* 7 6 u. 29. Juni 08 *WRch.* 8 163. Über unzulässige Beschränkungen vgl. *OBG.* v. 8. Febr. 97 32 287 (Verbot jedes kreditweisen Verkaufs von Branntwein), v. 18. Febr. 99 35 328 (Einführung einer Genehmigung für das Gewerbe des Kof- und Quartiergebens), v. 11. Mai 03 *WRch.* 3 183 (Verbot lebensgefährlicher Gewerbe; Divanbändler). Nicht gegen die Gewerbefreiheit verstößt die vertragmäßige Verpflichtung zur Konkurrenzenthaltung *RGZ.* 31 98, die allerdings sich in angemessenen Grenzen halten muß (*OBG.* § 138) und für Handels- und Gewerbegehilfen noch bestimmter eingeschränkt ist (§§ 74 bis 76, 82a *GOB.*, § 133f unten, vgl. *RGZ.* 11 120, 31 99, 53 154); ebenso wenig verstößt gegen die Gewerbefreiheit Preiskartelle, sofern sie sich in gewissen Grenzen halten (vgl. die Vo. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. Nov. 23 [*RGBl.* I 1067]) *RGZ.* 28 238 und *Ann.* zu § 10, auch nicht die Verbote der Abgabeverweigerung aus dem Geschäftsbetrieb von Kleinhändlern vgl. *WRch.* 18 293.

Eine Polizeiverordnung, nach welcher zur Entleerung der Abortgruben nur als vorschriftsmäßig anerkannte und mit dem vollzähligen Genehmigungsmerkmal versehene Apparate verwendet werden dürfen, steht mit dem § 1 nicht in Widerspruch; *RG.* v. 17. März 92 13 276, ebenso wenig eine Vo., nach welcher Hausbesitzern Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse nur gestattet werden, wenn sie von bestimmten Personen installiert sind; ebenso wenig eine Polizeiverordnung, die zum Schutz einer Gemeindeveranstaltung den Einwohnern aufgibt, sich ausschließlich dieser Veranstaltung (z. B. Abfuhr des Hausmülls, Überführung von Leichen nach dem Friedhof, vgl. *WRch.* 10 193) zu bedienen, vgl. auch zu § 37. Die geschädigten Gewerbetreibenden haben keinen Schadenersatzanspruch *RGZ.* 84 36.

Ausnahmen oder Beschränkungen sind vorgeschrieben in §§ 16, 24, 25, 27, 29, 30, 31—33b, 34 Abs. 1, 35, 35a, 42b, 43, 44a, 55ff. zuge lassen in §§ 5, 7, 8, 28, 30a, 33c, 34 Abs. 3, 37, 39, 42b, 51—53, 53a, ferner indirekt durch § 6, wonach die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf gewisse Gewerbe keine Anwendung finden. Außer überhaupt verbotenen Gewerbearten, *StGB.* §§ 181a (worin von „gewerbmäßiger“ Unzucht die Rede ist), 260 („gewerbmäßige“ Hehleret), sind Beschränkungen der Gewerbe-

freiheit enthalten in StGB. §§ 281—284a, 360 Biff. 14 (Glücksstück), 360 Biff. 9 (Errichtung von Versicherungen), 367 Biff. 3 (Gift), 4 (Pulver) u. 9 (Baffen).

Nachdem die durch Krieg und Inflation hervorgerufene öffentliche Notwendigkeit von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen größtenteils wieder verschwunden ist, enthält die Reichs- und Landesgesetzgebung außerhalb der (z. T. noch) Beschränkungen der Ausübung eines Gewerbebetriebes, welche in der folgenden Übersicht zusammengestellt sind, Steuergeetze sowie Ein- und Ausfuhrvorschriften sind hierbei unberücksichtigt geblieben.

Übersicht über Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbebetriebes, die nicht in der G. enthalten sind.

Abfintz. Das G. über den Verkehr mit Abfintz v. 27. April 23 (RGBl. I 257) verbietet Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen von Abfintz.

Aluminium. Gem. Bef. v. 16. Mai 17 (RGBl. 409) besteht Genehmigungspflicht für die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Aluminium.

Ammonsalpeter. Vgl. HMV. v. 7. April 24 (GMBl. 129) betr. PolizeiVO. über die Lagerung von Ammonsalpeter und von Ammonsalpeter enthaltenden Nischsalzen und Gemengen, sowie den beigefügten Entwurf und Merkblatt über die Herstellung von Ammonsalpeter und Ammonsalpetersalze sowie über die Lagerung von ammonsalpeterhaltigen Düngemitteln (aaO. 132).

Auswanderungswesen. AuswanderungsG. v. 9. Juni 97 (RGBl. 463 ff.), geändert durch Vo. gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 14. Febr. 24 (RGBl. I 107 ff.), die sich mit Auswandererberatung, Auslandsföhlung und Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren befaßt. Hierzu HMV. v. 27. Febr. 24 (GMBl. 76); über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland vgl. § 67 G. v. 16. Juli 27 (RGBl. I 94) und Vo. v. 4. Okt. 23 (RGBl. I 960).

Acetylen. Vgl. HMV. v. 17. Nov. 23 (GMBl. 377) betr. Erlaß einer neuen AcetylenVO., sowie den beigefügten Entwurf einer PolizeiVO. über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie über die Lagerung von Natriumkarbid mit Anlage A. Technische Grundzüge für den Bau und die Aufstellung von Acetylenanlagen und Anlage B. Prüfungsordnung für Acetylenentwölder und Wasservorlagen oder ähnliche Sicherheitsvorrichtungen. E. auch die Erläuterungen und Ausf. hierzu GMBl. 23 S. 403 ff.

Bernstein. G. v. 11. Febr. 24 (GE. 106).

Wien. Vo. v. 15. Juli 24 (RGBl. I 676).

Blei- und zinkhaltige Gegenstände. G. v. 25. Juni 87 betr. d. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (RGSBl. 273).

Blaisfarben. Vo. v. 27. Jan. 20 (RGSBl. 109).

Bürsen. G. v. 22. Juni 96 (RGSBl. 157) in der Fassung der Bef. v. 27. Mai 08 (RGSBl. 215), geändert 23. Dez. 20 (RGSBl. 1517), 28. Dez. 21 (RGSBl. 22 1 25), 21. März 25 (RGSBl. I 31).

Branntwein. G. über das Branntweinmonopol v. 8. April 22 (RGSBl. I 405), geändert 15. Febr. 23 (RGSBl. I 151), 11. Aug. 23 (RGSBl. I 770) und 13. Febr. 24 (RGSBl. I 68), § 24 d. G. v. 5. Juli 27 (RGSBl. I 139). Das Monopol umfaßt die Übernahme des Branntweins aus den Brennereien (§§ 58 ff. d. G.), die Herstellung von Branntwein aus bestimmten Stoffen (§ 21 Nr. 2), die Einfuhr aus dem Ausland (§ 3), die Reinigung (§ 29) und die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel (§§ 83 ff.). In Kraft gesetzt durch Vo. v. 4. Juli 22 (RGSBl. I 562). — Über den Kleinhandel mit Branntwein vgl. § 33 G.D.

Buchmacher. Konzeptionspflicht. Vgl. Kennzett- und Lotterieg. v. 8. April 22 (RGSBl. I 393 ff.), in Kraft seit 1. Juli 22 (Vo. v. 25. April 22, RGSBl. I 472). Hierzu Vo. v. 9. Febr. 24 (RGSBl. I 55) und 12. Febr. 24 (RGSBl. I 107).

Butter. G. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 15. Juli 97 (RGSBl. 475), geändert § 13 G. v. 5. Juli 27 (RGSBl. I 136).

Depot. G. v. 5. Juli 96 (RGSBl. 183), geändert 21. Nov. 23 (RGSBl. I 1119); ferner G. über Depot- und Depositengeschäfte v. 26. Juni 25 (RGSBl. I 89) / 23. Dez. 26 (RGSBl. I 527).

Düngemittel. Vo. über künstliche Düngemittel v. 3. Aug. 18 (RGSBl. 999), mehrfach geändert, zuletzt 17. April 24 (RGSBl. I 415).

Eisenwirtschaft. Regelung durch Vo. v. 1. April 20 (RGSBl. 435), in der Fassung der Vo. v. 15. Dez. 21 (RGSBl. 1588) und v. 4. Mai 22 (RGSBl. II 104).

Elektrizitätswirtschaft. G. v. 31. Dez. 19 (RGSBl. 20 19). Bef. über die Regelung des Verbrauchs elektrischer Arbeit v. 27. Mai 22 (RGSBl. II 137) auf Grund der Bef. v. 24. Juni 17 (RGSBl. 543) und v. 30. Okt. 17 (RGSBl. 879).

Eßigsäure. Vo. v. 14. Juli 08 (RGSBl. 475).

Farben. G. betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben v. 5. Juli 87 (RGSBl. 277).

Fieberthermometer. G. über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer in der Fassung der Bef. v. 10. Sept. 24 (RGSBl. I 704), geändert 3. Mai 26 (RGSBl. I 213). Husf. Vo. v. 27. Jan. 25 (RGSBl. I 7).

Fleisch. Vo. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch in der Fassung der Bef. v. 10. Aug. 25 (RGSBl. I 186), Bef. v. 18. Febr. 02 (RGSBl. 48) betr. gesundheitsföhdliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, abgeändert durch Bef. v. 4. Juli 08 (RGSBl. 470).

Fleischbrühwürfel. Vo. v. 25. Okt. 17 (RGSBl. 969) und 11. Nov. 24 (RGSBl. I 743).

Funkverkehr. Vo. zum Schutze des Funkverkehrs v. 8. März 24 (RGSBl. I 273), geändert durch Vo. v. 24. Juli 24 (RGSBl. I 670). Bef. über den Unterhaltungsrundfunk v. 21. Aug. 25 (RGSBl. 1001).

Futtermittel. G. über den Verkehr mit Futtermitteln v. 22. Dez. 26 (RGSBl. I 525), in Kraft gem. Vo. v. 21. Juli 27 (RGSBl. I 225) nebst AusfVo. v. 21. Juli 27 (RGSBl. I 225) und Vo. über Probeentnahme von Futtermitteln (ebenda).

Gas. Ermächtigung zur Regelung der Erzeugung, Fortleitung und des Verbrauchs durch Bef. v. 21. Juni 17 (RGSBl. 543) und 3. Okt. 17 (RGSBl. 879).

Gifte. Vo. über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen v. 20. Jan. 19 (RGSBl. 165) nebst AusfVo. v. 22. Aug. 27 (RGSBl. I 297). VVo. über den Handel mit Giften v. 22. Febr. 06 (RGSBl. 42) geändert 9. Febr. 26 (RGSBl. 135) u. 22. Aug. 27 (RGSBl. 867).

Handelsbeschränkungen. Vo. über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 23 (RGSBl. I 706) in der Fassung d. Vo. v. 26. Juni 24 (RGSBl. I 661) G. v. 19. Juli 26 (RGSBl. I 413) und 5. Juli 27 (RGSBl. I 134).

Hypothekbank. G. v. 13. Juli 99 (RGSBl. 375), geändert und ergänzt durch G. v. 14. Juli 23 (RGSBl. I 635) und 26. Jan. 26 (RGSBl. I 97).

Kaliwirtschaft. G. v. 24. April 19 (RGSBl. 413), geändert 19. Juli 19 (RGSBl. 661). DurchVorchr. v. 18. Juli 19 (RGSBl. 663) in der Fassung der Vo. v. 4. Juli 21 und 22. Okt. 21 (RGSBl. 924, 1312), 14. Mai 23 (RGSBl. II 229), 28. Juni 24 (RGSBl. II 155) und 21. Dez. 25 (RGSBl. 1159); f. auch Vo. v. 27. Jan. 22 (RGSBl. I 197) und AusfVo. v. 26. Febr. 24 (RGSBl. II 44).

Käse f. Butter.

Kerzen. Bef. über den Kleinhandel mit Kerzen v. 4. Dez. 01 (RGSBl. 494), geändert 25. Sept. 26 (RGSBl. I 471).

Kohlenwirtschaft. G. v. 23. März 19 (RGSBl. 342) in der Fassung des G. v. 20. Aug. 19 (RGSBl. 1447), AusfBef. v. 21. Aug. 19 (RGSBl. 1449), geändert Vo. v. 13. Okt. 23 (RGSBl. I 945), 18. Okt. 23 (RGSBl. I 979).

Kraftfahrzeuge. G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 09 (RGSBl. 437), in der Fassung des G. v. 21. Juli 23 (RGSBl. I

743) und 5. Febr. 24 (RGBl. I 43). Vo. über Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 25 (RGBl. I 439), geändert 28. Juli 26 (RGBl. I 425) und Bef. v. 5. Dez. 25 (MBl. 1387), geändert 29. Dez. 26 (RMBl. 27 S. 1). Hierzu MG. v. 11. Dez. 25 (MBl. 1291). Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, Vo. v. 1. März 21 (RGBl. 212), geändert 21. Okt. 23 (RG I 988).

Kraftfahrlinien genehmigungspflichtig. G. v. 26. Aug. 25 (RGBl. I 319).

Kriegsgerät G. v. 27. Juli 27 (RGBl. I 239).

Lebensmittel. G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen v. 5. Juli 27 (RGBl. I 134).

Lichtspiele. G. v. 12. Mai 20 (RGBl. 953), geändert 23. Dez. 22 (RGBl. 23 S. 26).

Luftfahrzeuge. Vo. über Luftfahrzeugbau v. 13. Juli 26 (RGBl. I 463), ferner Vo. über führerlose Flugzeuge und über Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge v. 13. Juli 26 (RGBl. I 463), Vo. über Listenführung in der Luftfahrt v. 13. Juli 26 (RGBl. I 464).

Luftverkehr. G. v. 1. Aug. 22 (RGBl. I 681), geändert durch Vo. v. 5. u. 6. Febr. 24 (RGBl. 43, 42).

Margarine. Bef. v. 26. Juni 16 (RGBl. 589) in der Fassung der Bef. v. 28. April 21 (RGBl. 501), f. auch unter Butter.

Metalle. G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 11. Juni 23 (RGBl. I 369) in der Fassung des G. v. 29. Juni 26 (RGBl. I 321). G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. Juli 26 (RGBl. I 415).

Milch. G. zur Regelung des Verkehrs mit Milch v. 23. Dez. 26 (RGBl. I 528).

Opium. G. v. 30. Dez. 20 (RGBl. 21 S. 2) betr. Ausführung des Internationalen Opiumabkommens v. 23. Jan. 12, geändert durch Vo. v. 13. Juli 23 Art. IV (RGBl. I 700) und G. v. 21. März 24 (RGBl. I 290). AusßBef. v. 5. Juni 24 (RGBl. I 638).

Papier. G. über den Schutz des zur Anfertigung von Schulurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung v. 3. Juli 25 (RGBl. I 93).

Reblaus. G., betr. die Bekämpfung der Reblaus v. 6. Juli 04 (RGBl. 261) nebst Bef. v. 10. März 05 (RGBl. 52).

Rennweiten f. Buchmacher.

Schokolade. Vo. über den Handel mit Tafelschokolade v. 11. Dez. 25 (RGBl. I 467).

Schriften. G. zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 26 (RGBl. I 505).

Schrottwirtschaft. Regelung durch Vo. v. 22. Juli 22 (RGBl. II 1685).

Seidenbänder. Vo. über den Handel mit seidenen Bändern v. 11. Jan. 23 (RGBl. II 38).

Sprengstoffe. G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 84 (RGBl. 61); Bef. v. 29. April 03 (RGBl. 211), geändert 31. Juli 25 (RGBl. I 184 u. 10. Nov. 27 (RGBl. I 327);); Bef. v. 10. April 11 (RGBl. 180), geändert durch Vo. v. 8. März 24 (RGBl. I 171), PVo. v. 10. Aug. 21 (SMBl. 183) über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande, neugefasst 15. Juli 24 (SMBl. 201); Vo. über den Verkehr mit Sprengstoffen v. 14. Sept. 05 (SMBl. 282), geändert 9. Aug. 26 (SMBl. 208); über Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau, SMG. v. 25. Jan. 23 (SMBl. 69) mit Erläuterungen (SMBl. 87).

Süßstoff. G. v. 14. Juli 26 (RGBl. I 409). Vo. über den Verkehr mit Süßstoffen v. 4. Aug. 26 (RGBl. I 467 / 15. Nov. 27 (RGBl. I 330). Vo. über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung v. 21. Juli 23 (RGBl. I 746), geändert 16. Jan. 26 (RGBl. I 95) u. 18. Nov. 27 (RGBl. I 330).

Vieh. Vo. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 13. Juli 23 (RGBl. I 715) in der Fassung der Bef. v. 10. Aug. 25 (RGBl. I 186).

Viehweiden. G. v. 26. Juni 09 (RGBl. 519). — G. betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau v. 3. Juni 00 (RGBl. 547) mit den bei § 23 zitierten Ergänzungen; vgl. ferner § 36.

Waffen. Herstellung: AusfG. zum Verf. Vertrag v. 31. Aug. 19 (RGBl. 1530) § 24; Verf. Vertrag Art. 168 ff.

Wasser. Ermächtigung zur Regelung der Erzeugung, Fortleitung und des Verbrauchs von Heißwasser und Leitungswasser durch Bef. v. 21. Juni 17 (RGBl. 543) und 3. Okt. 17 (RGBl. 879).

Wein. G. v. 7. April 09 (RGBl. 393), geändert 1. Febr. 23 (RGBl. I 107) und 5. Juli 27 (§ 19 b. G.) (RGBl. I 136). AusfWesf. neugefasst 1. Dez. 25 (RGBl. I 413), hierzu Bef. v. 28. März 18 (RGBl. 155). Über Weinverfeinerungen vgl. Vo. v. 31. Aug. 17 (RGBl. 751), geändert 31. Aug. 18 (RGBl. 1092) und 13. April 22 (RGBl. I 454). Weinbaubezirke: Bef. v. 16. April 24 (RGBl. I 421), geändert 9. Dec. 24 (RGBl. I 771) und 11. Juni 25 (RGBl. I 84).

Wettbewerbf. G. über den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 09 (RGBl. 499).

Zündhölzler. G. über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern v. 28. Mai 27 (RGBl. I 123).

In Bezug auf die Beschäftigung eigener und fremder Kinder enthält eingehende Vorschriften das im Anhang C I abgedruckte G., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30. März 03 (RGBl. 113) in der Fassung v. 31. Juli 25 (RGBl. I 162).

Zu Abs. 2: „gegengewärtig“, d. h. beim Inkrafttreten des § 1.

„Dieses Gesetzes“: der hier zum Ausdruck gelangte Grundsatz gilt auch für die Novellen und die ergänzenden landesrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen.

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden.

3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

§ 3 betrifft genehmigungspflichtige wie freie Gewerbe. Einschränkungen sind bei den konzessionspflichtigen Gewerben zulässig, § 38 Abs. 3.

Selbstverfertigte Waren: vgl. §§ 42b Abs. 3, 59, 64, 66.

4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

Zünfte sind Innungen nach §§ 81 ff. G.D.

5. In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Vgl. § 143 Abs. 2, § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 2.

§ 5 betrifft Beschränkungen in bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe. Betreffs der Ausübung gilt das gleiche schon nach § 1. Gesetze begreifen auch Verordnungen: § 155. Wegen der besonderen Anzeigen s. § 14 U.

Zollgesetz: VereinszollG. v. 1. Juli 69 (RGBl. 317), geändert 18. April 89 (RGBl. 53) und 1. Juni 22 (RGBl. I 495); vgl. insbes. §§ 119, 121, 125, 136, 153.

Steuergesetze: Beschränkungen des Gewerbebetriebes enthält vielfach die Reichsgesetzgebung über die indirekten Steuern, insbes. die Verbrauchssteuern vgl.:

Biersteuer $\text{G. v. 9. Juli 23 (RGBl. I 557),$ geändert 11. Aug. 23 (RGBl. I 770), 13. Febr. 24 (RGBl. I 68), 10. Aug. 25 (RGBl. I 248), 31. März 26 (RGBl. I 185); vgl. ferner §§ 4, 5, 72 u. $\text{G. v. 26. Juli 18 (RGBl. 863),}$ geändert 8. April 22 (RGBl. I 381) und 9. Juli 22 (RGBl. I 572, 692). Einfuhrbiersteuer $\text{G. v. 8. April 22 (RGBl. I 446).}$

Branntweinmonopol $\text{G. v. 8. April 22 (RGBl. I 405),}$ geändert 15. Febr. 23 (RGBl. I 151), 11. Aug. 23 (RGBl. I 770), 13. Febr. 24 (RGBl. I 68). Effigialsteuer $\text{No. v. 22. Jan. 23 (RGBl. I 72).}$

Leuchtmittelsteuer $\text{G. v. 9. Juli 23 (RGBl. I 567),}$ geändert 11. Aug. 23 (RGBl. I 770), 21. Dez. 23 (RGBl. I 1238), 10. Aug. 25 (RGBl. I 248).

Schaumweinsteuer $\text{G. v. 31. März 26 (RGBl. I 185).}$

Spielfartensteuer $\text{G. v. 9. Juli 23 (RGBl. I 564),}$ geändert 27. Okt. 23 (RGBl. I 1085), 10. Aug. 25 (RGBl. I 248).

Süßstoffsteuer $\text{G. v. 14. Juli 26 (RGBl. I 409), §§ 2 ff.}$

Tabaksteuer $\text{G. v. 12. Sept. 19 (RGBl. 1667),}$ geändert 8. April 22 (RGBl. 384), 30. Okt. 23 (RGBl. I 1045), 10. Aug. 25 (RGBl. I 248), 8. März 26 (RGBl. I 151).

Zuckersteuer $\text{G. v. 9. Juli 23 (RGBl. I 575),}$ geändert 11. Aug. 23 (RGBl. I 770), 27. Okt. 23 (RGBl. I 1085), 13. Febr. 24 (RGBl. I 68), 10. Aug. 25 (RGBl. I 248) u. 15. Juli 27 (RGBl. I 179).

Zündwarensteuer $\text{G. v. 9. Juli 23 (RGBl. I 576),}$ geändert 11. Aug. 23 (RGBl. I 770), 21. Dez. 23 (RGBl. I 1238), 10. Aug. 25 (RGBl. I 248).

Von den Landessteuerges. für Preußen seien genannt: Gewerbesteuer $\text{No. v. 6. März 26 (G.S. 149)/8. März 27 (G.S. 17). G., betr. die Besteuerung}$ des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 3. Juli 76 (G.S. 247), geändert 23. Dez. 96 (G.S. 273), 4. Jan. 22 (G.S. 1), 31. Juli 23 (G.S. 367), 27. Sept. 23 (G.S. 464), 24. Nov. 23 (G.S. 539), 18. Jan. 24 (G.S. 40). $\text{G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs v. 27. Febr. 80 (G.S. 174) in der}$ Fassung d. $\text{G. v. 31. Juli 23 (G.S. 361), No. v. 24. Nov. 23 (G.S. 518),}$ $\text{G. v. 14. April 25 (G.S. 49).}$

Postgesetze: $\text{G. über das Postwesen v. 28. Okt. 71 (RGBl. 347),}$ geändert 20. Dez. 75 (RGBl. 318), 20. Dez. 99 (RGBl. 715), 29. April 20 (RGBl. 683), 13. Dez. 22 (RGBl. I 913), 18. März 24 (RGBl. I 297), 5. Febr. 25 (RGBl. I 10). Postordnung v. 22. Dez. 21 (RGBl. 1609), mehrfach geändert. $\text{G. über das Telegraphenwesen v. 6. April 92 (RGBl. 467),}$ geändert 7. März 08 (RGBl. 79), 11. Juli 21 (RGBl. 913),

3. Dez. 27 (RGBl. I 331). Telegraphenordnung v. 30. Juni 26 (RPWBl. 447), mehrfach geändert. Postschiedges. in der Fassung v. 22. März 21 (RGBl. 247), geändert 23. Okt. 23 (RGBl. I 988), 18. März 24 (RGBl. I 287). Postschiedordnung v. 7. April 21 (RGBl. 459), mehrfach geändert. Rohrpostordnung v. 30. Mai 23 (RGBl. I 41), geändert 24. Mai 24 (RPWBl. 319). Anweisung für den Funktelegraphendienst v. 15. Juni 13 (Bl. 619), mehrfach geändert. Fernsprechornung v. 15. Febr. 27 (RPWBl. 65).

I **6.** Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen die Befugnis zum Halten öffentlicher Fährten und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

II Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerverwaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

§ 6 bezweckt nicht, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, bezüglich desselben vgl. zu § 1.

Fischerei: FischereiG. v. 11. Mai 16 (GS. 55), dazu G., betr. Sicherung der Bewirtschaftung von Fischgewässern v. 18. Juli 19 (GS. 140). Fischereiornung v. 29. März 17 (LwWBl. 153), geändert 14. Febr. 25 (LwWBl. 95), 27. Dez. 26 (LwWBl. 27 27). Vgl. a. BGB. § 960. Auch der Handel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Fischerei fällt nicht unter die G.D. Zum Verkauf im Umherziehen bedarf es keines Wandergewerbezeins, § 59 Abs. 1 Ziff. 1, vgl. a. § 42 b Abs. 3. Die unbefugte Gewinnung von Bernstein ist durch G. v. 11. Febr. 24 (GS. 106) verboten.

Apotheken: Nur auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken findet die G.D. nach § 6 keine Anwendung, wohl dagegen auf den Betrieb, DVG. v. 2. Nov. 05 48 297, vgl. im übrigen §§ 29, 40, 41 Abs. 2, 45, 53, 54, 56 Abs. 2 Ziff. 9, 80 Abs. 1, § 105 b, §§ 147 Ziff. 1, 148 Ziff. 8, 151 Abs. 2, 154 Abs. 1 G.D. und ferner für Preußen: ApothekenbetriebsD. nebst Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken v. 18. Febr. 02

(MMBl. 63), geändert durch M. v. 27. Aug. 03 (MMBl. 332) — vgl. dazu D. v. 48 297 —, 15. Dez. 10 (MMBl. 11 2) und 13. März 25 (MMBl. 198). Der Apotheker ist nur zum Besitz einer Apotheke berechtigt, M. v. 28. Juni 12 (MMBl. 220). Des weiteren siehe M. v. 13. Juli 40 (MMBl. 310) (Anlegung neuer Apotheken), abgeändert durch M. v. 16. Dez. 03 (MMBl. 04 13), M. betr. Personal-konzession f. Apothekengerechtigten v. 5. Sept. 94 (MMBl. 146), geändert durch M. betr. Verlegung v. Apotheken v. 3. Jan. 13 (MMBl. 25) u. M. betr. das Verfahren bei Verleihung neuer Apothekenkonzessionen v. 16. Dez. 03 (MMBl. 04 13), Verpachtung v. Apotheken ist unzulässig, M. v. 21. Sept. 86 (MMBl. 198); Zweigapotheken sind baldmöglichst in Kollapotheken umzuwandeln, M. v. 13. April 12 (MMBl. 142); wegen des Anspruchs eines Apothekenbesizers auf Entschädigung wegen Errichtung einer neuen Apotheke an demselben Orte R. v. 29. Okt. 03 (U. v. 4 179 u. D. v. 28. April 10 (U. v. 10 219. Über Hausapotheken bei Gefangenenanstalten vgl. B. v. 1. März 26 (MMBl. 305); für die Sonntagsruhe in Apotheken gilt Art. 3 B. v. 5. Febr. 19 (R. v. 176).

Erziehung von Kindern gegen Entgelt: Das Pflegekinderwesen ist jetzt reichsrechtlich durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 22 (R. v. I 633) — mit G. v. 9. Juli 22 (R. v. I 647) und dem B. über sein Inkrafttreten v. 6. Juli 23 (R. v. I 554), 13. Aug. 23 (R. v. I 819) — Abschnitt III §§ 19—31 geregelt. Preussisches Ausf. v. 29. März 24 (G. v. 180), geändert 27. Dez. 26 (G. v. 370).

Danach bedarf derjenige, der ein Pflegekind aufnimmt, der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. Unter Pflegekindern sind alle Kinder unter 14 Jahren zu verstehen, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Im letzteren Fall genügt die Anmeldung beim Jugendamt. Unter diese Bestimmungen fallen nicht Kinder, die bei Verwandten oder Pächtern bis zum 3. Grade gepflegt werden, es sei denn, daß diese entgeltlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Kinder in Pflege nehmen. Die Kinder unterliegen der Aufsicht des Jugendamtes, jedoch können sie von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden. Wer ein der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, hat dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflege-stelle entfernen und vorläufig andertweit unterbringen. Strafbestimmungen § 30.

Unterrichtswesen: vgl. § 35 Abs. 1 Nur soweit die Unterrichtsgesetz-

gebung nicht Anwendung findet, besteht Gewerbefreiheit. Alle privaten Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, sind nach Art. 147 der Reichsverfassung konfessionspflichtig, private Volksschulen sind nur unter den besonderen Voraussetzungen zuzulassen, private Fortschulen aufzuheben. Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es beim geltenden Recht; vgl. für Preußen: § 3 WR. II, 12; RAbD. v. 10. Juni 34 u. MinInstr. v. 31. Dez. 39 (GE. 135 u. WBl. 4). Für die einzelnen Unterrichtsarten bestehen folgende Sondervorschriften:

Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht: Bef. des Bundesrats v. 2. Aug. 17 (RGBl. 683): Zur Leitung und zum Betrieb einer privaten Fortbildungs- oder Fachschule, sowie zur gewerbmäßigen Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern bedarf es der Erlaubnis. Vgl. hierzu für Preußen ME. betr. gewerbliche Privatschulen und -lehrer v. 15. März 08 (HMBl. 67), 1. Mai 17 (HMBl. 159), geändert 8. Juni 17 (HMBl. 173) und 1. Juni 26 (HMBl. 157). Voraussetzung für Erteilung der Erlaubnis sind sittliche Zuverlässigkeit, Nachweis der Mittel und Befugnis zur Anleitung von Schülern, Verfassungsgrund mangelndes Bedürfnis. Unterweisung von mehr als 5 Schülern wird als Privatschule angesehen.

Der gleichen Genehmigungspflicht unterstehen in Preußen gemäß der Vo., betr. die Ausdehnung der Best. der Bundesratsbef. v. 2. Aug. 17 auf weitere Unterrichtsfächer v. 5. Mai 19 (GE. 90), geändert 17. Juni 25 (GE. 82): Der Theaterunterricht einschl. des Tanz- und Chorgesangunterrichts für die Bühne, der Unterricht in den nach § 33a G.D. konfessionspflichtigen Darbietungen, Filmschauspielunterricht, Ausbildungsunterricht für mittlere und niedere Staats- und Gemeindebeamte, landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Unterricht.

Tanzunterricht: Die Vo., betr. Ausdehnung der Best. d. Bundesratsbef. v. 2. Aug. 17 auf den Tanzunterricht v. 17. Juli 23 (GE. 486) ist rechtungsgültig, da nach Ratifikation des Friedensvertrages auf Grund der Bundesratsermächtigung und hierzu ergangener Vo. keine neuen Rechtsvorschriften mehr erlassen werden können. Daher keine vorherige Erlaubnis zur gewerbmäßigen Erteilung von Tanzunterricht erforderlich, sondern nur Einschreiten nach § 35 möglich DVG. v. 26. Febr. 25 DVG. 79 335.

Kraftfahrunterricht: Vo., betr. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern v. 1. März 21 (RGBl. 212), geändert 15. März 23 (RGBl. 169) und 21. Okt. 23 (RGBl. 988).

Luftfahrunterricht: § 6 d. Luftverkehrsgef. v. 1. Aug. 22 (RGBl. 68), geändert 5. u. 6. Febr. 24 (RGBl. I 43, 42) und Vo. über Listenführung in der Luftfahrt v. 13. Juli 26 (RGBl. I 464).

Musikunterricht: Für private Musiklehranstalten besteht Genehmigungspflicht, der Privatmusiklehrer bedarf eines Unterrichtserlaubnischeines MG. v. 2. Mai 25 (RSt. 158).

Außerhalb der Unterrichts-gesetzgebung unterfällt also der Unterricht im Turnen, Schwimmen, Reiten, Fahren usw. der G.D. Wegen Kochschulen, Schneelerafabedemien u. ähnl., Sez. Pragis IX 49. Wegen der Musikschulen f. DRG. v. 11. Juli 12 u. 2. Jan. 13 GRch. 12 334 u. 13 128.

Advokatorische u. Notariatspraxis: RechtsanwaltsD. v. 1. Juli 78 (RSt. 177), mehrfach geändert, zuletzt 29. Juni 27 (RSt. I 133). G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 99 (G.S. 249), Abschnitt VI „Amtsstellung der Notare“. Patentanwaltschaft gehört nicht hierzu. G. v. 21. Mai 00 (RSt. 233). Vgl. auch zu § 1 und wegen der Rechtskonsulenten §§ 35 Abs. 3, 38 Abs. 4, 40 Abs. 2, 148 Abs. 1 Ziff 4 u. 4a.

Der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer u. Auswanderungsagenten ist in gewisser Weise beschränkt durch Artf. 1 322 des Friedensvertrages, im übrigen gemäß Art. 112 der RW., reichsgesetzlich geregelt durch das G. über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 97 (RSt. 463) und die vom Bundesrat erlassene Bef. über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten v. 14. März 98 (RSt. 39) und v. 23. Aug. 03 (RSt. 274) preuß. AusfB. v. 11. Febr. 98 (MBl. 35). Auch nichtgewerbl. Unternehmen werden hiervon betroffen, RSt. v. 28. Jan. 10, 43 210. Im übrigen besteht zur Regelung der Rückwanderung und Auswanderung von Reichsdeutschen und deutschstämmigen Ausländern, wie für Einwanderung Reichsdeutscher, sowie von deutschstämmigen und deutschsprachigen Ausländern das Reichswanderungsamt. Nichtgewerbmäßige Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsämter und Landesarbeitsämter sind, sowie gewerbmäßige Stellenvermittler dürfen Arbeitnehmer nach dem Ausland nur vermitteln, wenn sie im Besiz einer besonderen Erlaubnis der Reichsarbeitsverwaltung oder der damit beauftragten Stellen sind; vgl. § 67 des G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 27 (RSt. I 187) und Vo. v. 4. Okt. 23 (RSt. I 960) und 23. Juli 24 (RSt. I 675), beide geändert durch Vo. v. 20. Sept. 27 (RSt. I 302). Die gewerbmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung, namentlich über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland ist untersagt, die nichtgewerbmäßige konzessionspflichtig. Wer für die Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland bereits konzessioniert ist, braucht diese Erlaubnis nicht. Vgl. im übrigen auch über Auslandsniederlassungen die Vo. gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 14. Febr. 24 (RSt. I 107).

Versicherungsunternehmer: *G.* über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 01 (RGBl. 139), welches auch für alle Hilfsklassen gilt, mehrf. geändert, zuletzt 29. Juni 27 (RGBl. I 133). Vgl. PrAMw. v. 4. Mai 02 (MBl. 86) und *ME.* v. 30. Jan. 03 (MBl. 18) sowie die Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, ferner § 14 Abs. 2 (Verpflichtung der Feuerversicherungsagenten zur Anzeige) und *Bo.* v. 5. Febr. 19 Art. 2 (RGBl. 176), wonach die Sonntagsruhebestimmungen auch für Versicherungsunternehmer gelten. Som *G.* über das Mobilversicherungswesen gelten noch das Verbot der Doppel- und Überversicherung, die Buchführungspflicht der Agenten und Überwachung der Brandgeldeauszahlung. In „öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ i. *G.* v. 25. Juli 10 (*GS.* 21).

Eisenbahnunternehmungen: Dazu gehören auch Straßenbahnen, Drahtseilbahnen usw., einschließlich des Betriebs der für die Förderung des Unternehmens von der Eisenbahnverwaltung eingerichteten Werkstätten, insbesondere der Reparaturwerkstätten und elektrischen Kraftstationen und eigener Reglebauten wie in der Rechtsprechung jetzt überwiegend angenommen wird, vgl. *RG.* v. 18. Okt. 04 *GRch.* 4 177, 15 542 und *ME.* v. 18. Febr. 05 (*HMBl.* 44), 12. Aug. 07 (*HMBl.* 326) u. 15. Juni 12 (*HMBl.* 361). Die Übernahme der technischen Herstellung von Bahndraperie sowie der Reglebau neuer Linien fällt nicht unter § 6, *RGB.* v. 30. Dez. 82, S 149. — Bestritten ist die Eigenschaft der sonstigen Hilfsbetriebe der Eisenbahnen, wie Bahnhofswirtschaften, Buchhandlungen, Warenautomaten.

Die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung regelt jetzt für Preußen der *E.* v. 9. März 27 (*HMBl.* 81), für Bahnhöfe der Kleinbahnen einschl. der Straßenbahnen *E.* v. 14. Mai 27 (*HMBl.* 190).

Öffentliche Fahren: Das Halten von Fahren ist Staatsregal; § 51 *ABN.* II 15. Nach §§ 45 u. 177 *PrGD.* v. 17. Jan. 45, die noch in Geltung sind, bedürfen Fährmeister eines Befähigungszeugnisses der Regierung; vgl. *ME.* v. 29. März 04 (*HMBl.* 101). *GRch.* 3 538. Auf die Rechtsverhältnisse des Personals der Fahren findet die *GC.* Anwendung, soweit nicht die *SeemannsD.* oder das *BinnenschiffahrtsG.* zur Anwendung kommen.

In betreff der Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen vgl. *SeemannsD.* v. 2. Juni 02 (RGBl. 175), abgeändert durch *G.* v. 23. März 03 (RGBl. 57) und v. 12. Mai 04 (RGBl. 167). Wegen der Stellenvermittlung für Schiffsleute s. § 53 *G.* über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 27 (RGBl. I 193). Im übrigen gelten für die Seeschifffahrt die Vorschriften der *GD.*; vgl. wegen der *See-*

schiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen auch § 31 und wegen der Lotsen ferner § 34 Abs. 3.

Auf die Binnenschifffahrt (vgl. a. § 31 Abs. 3) findet die G.D. mit den im Binnenschifffahrtsg. v. 20. Mai 98 (RGBl. 868), geändert d. Art. III B. v. 13. Dez. 23 (RGBl. I 1186) enthaltenen Modifikationen Anwendung, ebenso auf die Fldherei; FldhereiG. v. 15. Juni 95 (RGBl. 341). Vgl. für Preußen dazu ME. v. 14. Jan. 96 (MBl. 33).

Bestimmungen, die auch für das Bergwesen gelten, vgl. in §§ 34 Abs. 3, 103b Abs. 1, 105f—105h Abs. 2, 114a—119a, 134 Abs. 2, 135—139b, 152, 154a; im übrigen gilt Landesrecht, vgl. ABG. v. 24. Juni 65 (GE. 705), vielfach geändert, s. vorn unter Abkürzungen; über die Heilkunde — deren gewerbsmäßige Ausübung, insbesondere auch für ansteckende Krankheiten, mit Ausnahme der Geschlechtskrankheiten, grundsätzlich freigegeben ist (§ 1) — in §§ 29 (s. auch die Anm. daselbst über Kurpfuscherei und niederes Heilpersonal), 30, 40 53, 54, 56a, 80, 141 Abs. 2, 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 7a und 8; über Arzneimittel (s. unten zu Abs. 2) in §§ 6 Abs. 2, 35 Abs. 4, 56 Abs. 2 Ziff. 9, 80, 148 Abs. 1 Ziff. 7a u. 8, im übrigen gilt Landesrecht; über Botterkelose in §§ 35 (s. Anm. das.), 56 Abs. 2 Ziff. 5, 56a Ziff. 2, 56c, 148 Abs. 1 Ziff. 4 u. 7a — vgl. a. StGB. §§ 286 und 360 Ziff. 14, sowie §§ 7 bis 9 des G. über die Abzählungsgeschäfte v. 16. Mai 94 (RGBl. 450), im übrigen Landesrecht; über die Viehzucht in §§ 56b Abs. 2 u. 3, 59 Abs. 1 Ziff. 1, 68, vgl. zu § 30 u. StGB. III 56, VIII 63 GArch. 8 184; bezüglich der Privatkliniken von Spezialärzten vgl. GArch. 8 45; ErgBd. 424; bezüglich der Bahntechniker GArch. 12 139 u. 516, 13 303. 14 143, 15 539, 16 268.

Auf das Druckgewerbe findet die G.D. Anwendung, und zwar neben den sonst dafür geltenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung; G. über die Presse v. 7. Mai 74 § 4 (RGBl. 65). Vgl. unten §§ 14, 43, 56.

Abs. 2: Vgl. die G.D., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 01 (RGBl. 380), geändert durch Bef. v. 1. Okt. 03 (RGBl. 281), 31. März 11 (RGBl. 181), 18. Febr. 20 (RGBl. 253), 21. April 21 (RGBl. 490), 31. Juli 22 (RGBl. I 710), 3. Jan. 23 (RGBl. I 68), 21. Juni 23 (RGBl. I 511, Berichtig. 634), 16. Nov. 23 (RGBl. I 1117), 9. Dez. 24 (RGBl. I 772), 24. Dez. 24 (RGBl. I 966), 27. März 25 (RGBl. I 10). Die zu § 4 erlassene Bef. v. 1. Okt. 03 (RGBl. 281) ist geändert durch Bef. v. 29. Juli 07 (RGBl. 418), v. 17. Dez. 07 (RGBl. 774) und 11. April 08 (RGBl. 146). Über Abgabe stark wirkender Arzneimittel Bef. v. 18. Dez. 26 (RGBl. 27 59). Ferner G., betr. Ausf. d. Internationalen Opiumabkommens v. 23. Jan. 12, 30. Dez. 20 (RGBl. 2102) geändert durch G.D. v. 13. Juli 23 Art. IV (RGBl. I 700) und G. v. 21. März 24 (RGBl. I 290), AusfBef. v. 5. Juni 24 (RGBl. 638),

Zusammenstellung der gerichtlichen Entscheidungen betr. den Verkehr mit Arzneimitteln im *WRch.* 1 408, 5 18, 6 570, 7 369, 10 9 u. 212, vgl. auch § 56.

Das Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, kann vom Ergebnis einer amtlichen Prüfung abhängig gemacht und verboten werden. Bei zugelassenen Gegenständen können Vorschriften über das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen getroffen werden; vgl. d. *G.* über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 27 (*RGBl.* I 61) § 13.

Strafvorschrift: § 367 Ziff. 3 *StGB.*

I 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu unterjagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkei, einer Brauerei oder Braugerechtigkei, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Maßzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
 - b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der so-

genannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäc oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist bestimmen die Landesgesetze.

Unter einem Zwangs- und Bannrecht versteht man die in der Regel mit dem Besiß eines Grundstücks verbundene oder einem Gemeinwesen zustehende Befugnis, von den Einwohnern eines bestimmten Bezirks oder gewissen Klassen derselben zu verlangen, daß sie die Anschaffung gewisser Bedürfnisse oder die Anfertigung gewisser Arbeiten bei keinem anderen als dem Berechtigten bewirken, z. B. Mahlzwang, Bierzwang, Schmiedezwang. Vgl. RG. v. 8. Juli 97 39 147 (Beschluß der vereinigten Zivilsenate) und v. 26. Jan. 00 RMBl. 01 64. Auch die nach dem Inkrafttreten des § 10 in den Bannbezirk eingetretenen Personen oder Gewerbetreibenden sind durch das fortbestehende Bannrecht gebunden. Vgl. auch §§ 8, 9, 10 GO. und § 133 JustO. (Klage auf Entsch. beim BezAussschuß, Berufung an OBG.). Die Bestimmungen des § 7 finden auf die im § 6 bezeichneten Gewerbe keine Anwendung. Für sie gilt das Landesrecht.

Landesgesetze: vgl. § 155 Abs. 1.

Befestigt sind Privilegien, welche privatrechtlichen Charakter haben. Vorrechte, welche aus Regalien und Monopolen fließen, und Beschränkungen polizeilicher Natur werden nicht berührt. Ferner gehören nicht hierher die Rechte aus Erfinderpapenten.

Ziff. 1 läßt die Realgewerbeberechtigungen bestehen, auch dort, wo sie mit einem ausschließlichen Rechte verbunden sind; vgl. §§ 10, 48.

Ziff. 2, Abbederet: vgl. § 16 und das RG., betr. die Befestigung von Tierkadavern v. 17. Juni 11 (RGBl. 765) nebst AusfBest. v. 28. März

12 (RWB. 236), geändert 5. Mai 16 (RWB. 361), das im § 3 dem Landesrecht vorbehält, das Abbedereiwesen einschl. des Betriebs der Anlage zur gewerbmäßigen Befestigung oder Verarbeitung von Rabavern und tierischen Teilen in Abweichung von der O. D. zu regeln; für Preußen G. v. 31. Mai 58, betr. die Regulierung des Abbedereiwesens (GS. 333), 17. März 68 (GS. 249) u. v. 17. Dez. 72, betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abbedereigewerbes bezüglichen Berechtigungen (GS. 717), sowie die auf die Ablösungsgrundsätze bezügliche Entscheidung des OBG. v. 22. Juni 05 47 343 und die ME. v. 13. Jan. u. 20. März 73 (RWB. 15 u. 68). — Über den Umfang des Privilegiums (kein Fiebervieh): RG. v. 10. Juli 02 OArch. 2 207, ferner OBG. v. 21. Juni 06 OArch. 6 214; RG. v. 11. Nov. 08 OArch. 9 31; ferner ME. v. 11. April 26 betr. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Ablieferung von Tierkadavern (LWRWB. 248).

Ziff. 5 berührt die polizeilichen Konzessionen nicht: §§ 16, 29 ff. O. D.

Ziff. 6: Umfang und Natur der unter diese Bestimmung fallenden Abgaben sind erschöpfend nicht zu bestimmen; vertragmäßige Zinsen für Verkauf oder Verpachtung eines Rechts fallen nicht darunter, ebenso nicht Konzessionsabgaben aller Gewerbetreibenden gleicher Art an den Staat, auch nicht die von Verlagsbuchhändlern an die Bibliotheken zu entrichtenden Pflichtexemplare. OBG. v. 15. Dez. 99 36 434. Vgl. auch SächsOBG. v. 2. Febr. 03 OArch. 3 18.

Gewerbesteuer: Steuern für den Betrieb eines Gewerbes; nicht Steuern zufolge des Betriebes, wie Luftbarkeitssteuern; der Name der betr. Steuer ist belanglos. Unter den Begriff der Gemeinde fallen auch die weiteren Kommunalverbände. Stempelgebühren, Sporteln u. dgl. sind nicht aufgehoben.

Zu Abs. 2: Die Entschädigungspflicht trifft nach gemeinem Recht in Ermangelung eines anderen Verpflichteten den Staat; RG. v. 13. Jan. 83 12 1. In Preußen besteht ein Anspruch auf Entschädigung nur nach Maßgabe der G. v. 17. Jan. 45 u. 17. März 68 (GS. 79 u. 249): OBG. v. 26. Nov. 83 10 272.

Art. 74 GG. z. B. W. hält die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen — unbeschadet der §§ 7 bis 10 O. D. — aufrecht.

I 8. Von dem gleichen Zeitpunkt (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern

die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze. 11

Vgl. §§ 7, 9, 10 u. Anm. dazu. Nach der Ausführung der Begründung ist der Zweck des § 8, die Ablösbarkeit der bezeichneten Rechte zu sichern, dagegen sollte ein Zwang zur Ablösung nicht aufgestellt werden. Wo daher der letztere nicht landesgesetzlich ausgesprochen ist, kann das Verhältnis durch die Beteiligten fortgesetzt werden. RG. v. 16. Nov. 91 28 122.

Der Ablösung unterliegen nicht die auf Vertrag beruhenden Zwangs- und Bannrechte: ein Teil ist aufgehoben (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2), ein Teil von der Aufhebung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4).

Haftung auf Grundbesitz: über die Ablösbarkeit der mit Rücksicht auf die Person des Verpflichteten ihrer Dauer nach begrenzten Rechte vgl. RG. v. 28. Okt. 04 OMrch. 4 530 u. RG. v. 10. April 12 OMrch. ErgBd. 56.

Wegen dinglich gestrichter Verpflichtung zum Bierbezug vgl. RG. v. 29. Mai 06 63 333.

Landesgesetze: vgl. § 155 Abs. 1.

9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß. 11

Vgl. §§ 7, 8, 10.

Zu Abs. 1: Rechtsweg ist der Zivilrechtsweg.

Zu Abs. 2: Dem Oberlandeskulturgericht in Berlin ist die Entscheidung ¹¹ einziger Instanz über die gewerbliche Natur der Mälzenabgaben (O. v. 11. März 50 § 3 — GS. 146) und über die gewerbliche Natur von Grund-

abgaben (G. v. 17. März 68 §§ 4 u. 50 — GS. 249) übertragen: G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsfällen in der Fassung der Bef. v. 10. Okt. 99 § 2 (GS. 403) u. G., betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten v. 11. März 50 § 3 (GS. 140). Über die für die Entscheidung dieser Frage maßgebenden Grundsätze vgl. DR. v. 15. Febr. 47 14 104—141.

- I **10.** Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.
- II Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Vgl. §§ 6—9, 48.

Nach Abs. 1 ist die Begründung neuer Privilegien durch Vertrag und Verjährung, aber auch durch Verleihung ausgeschlossen, selbst die Begründung auf bestimmte Zeit. Dagegen sind bestehende vertragsmäßige Rechte nicht alle beseitigt; vgl. zu § 8. Die Übertragung vertragsmäßiger Rechte an andere ist nicht untersagt. Über die Zulässigkeit vertragsmäßiger Beschränkungen (Konkurrenzklauseln) vgl. HGB. §§ 74—76, BGB. §§ 134, 138, O. § 133f, RGZ. v. 27. Mai u. 6. Dez. 02 OMrch. 2 12 u. RGZ. 53 154.

Auch bestehende Realrechte sind nicht beseitigt, vgl. Art. 74 GG. 3. BGB. Sie haben indes nur noch für solche Gewerbe Bedeutung, welche im Konzeptionswege Beschränkungen ausgesetzt sind; vgl. namentlich § 33. Solche Realhaftungsgerechtigkeiten bedürfen nicht der Verlautbarung im Grundbuch. Die Übertragbarkeit (auch Teilbarkeit) und das Erlöschen von Realrechten richten sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, ebenso die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten. In Preußen besteht Übertragbarkeit und ist der Rechtsweg bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen. RGZ. v. 21. April 86 15 142.

Durch Kartelle, Ringe oder Trusts werden „ausschließliche Gewerbeberechtigungen“ im Sinne des § 10 nicht geschaffen, ebensowenig durch Gemeinbetrieb, die auf dem betr. Gebiete (z. B. Müllabfuhr) den Betrieb durch Privatpersonen tatsächlich unmöglich machen, RGZ. v. 26. Febr. 14 OMrch. 13 558. Das gleiche gilt von elektrischen Überlandzentralen RGZ. v. 13. April 12 79 224. Die Rechtswirksamkeit solcher Verträge richtet sich nach dem allgemeinen Recht, vgl. a. zu §§ 100q und 152.

Die Eintragung einer ausschließlichen Bierbezugslast als Reallast ist ungültig, RGZ. v. 28. Okt. 04 59 109.

11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

Ausnahmen bezüglich der Hebammen (§ 30 Abs. 3) und des Hausierhandels weiblicher Personen (§ 60b). Außerdem findet die Vorschrift nur auf diejenigen Gewerbe Anwendung, für welche die Bestimmungen der G.C. gelten.

Die Befugnis der Ehefrauen zum Gewerbebetrieb ist in gewerbevollzeiltlicher Beziehung keine andere als die der übrigen Frauen, dagegen ist die ehemännliche Zustimmung von Einfluß auf die Kreditverhältnisse der Gewerbefrauen und die Mithaftung des Ehemannes.

Wegen der Stellvertretung vgl. § 45, wegen der Rechte der Witwen § 46, und bezüglich der den Witwen von Innungsmitgliedern als solchen zustehenden Rechte § 87a Abs. 3.

11 a. Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist. I

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirkes einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird. II

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen. III

Vgl. Anm. zu § 11.

Der § 1405 des BGB. lautet:

„Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.“

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.“ D. h. bei Eintragung ins Güterrechtsregister oder Kenntnis des Dritten.

- I **12.** Hinsichtlich des Gewerbebetriebs der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.
- II Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Vgl. jetzt BGB. §§ 23, 54, CG. 3. BGB. Art. 10, hGB. §§ 201 Abs. 5, 320 Abs. 3.

Landesgesetze: vgl. § 155 Abs. 1. Für Preußen vgl. § 18 Abs. 1 der GD. vom 17. Jan. 45 (GS. 41); diese Bestimmung in der durch G. v. 22. Juni 61 GS. 441 abgeänderten Fassung ist jetzt durch G. v. 29. Juni 14 (GS. 37) auf den ganzen Umfang der Monarchie anwendbar erklärt. Nach jener Bestimmung dürfen juristische Personen des Auslandes, soweit nicht durch die Staatsverträge ein anderes bestimmt ist, ein stehendes Gewerbe nur mit Erlaubnis der Ministerien betreiben. Die Frage, ob es sich um stehendes Gewerbe einer juristischen Person des Auslandes oder um einen selbständigen Agenten im Inlande handelt, unterfällt auch ministerieller Entscheidung, DRG. v. 10. Juli 12 GRch. 12 227. Wegen Beförderung von Auswanderern durch Ausländer vgl. außerdem G. über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 97 (RGBl. 463) §§ 2 u. 4 und wegen der ausländischen Versicherungsunternehmungen G. v. 12. Mai 01 (RGBl. 139), geändert 20. Dez. 11 (RGBl. 985), 24. Okt. 17 (RGBl. 973), 29. April 20 (RGBl. 1433), 30. Dez. 21 (RGBl. 22 I 42), 19. Juli 23 (RGBl. I 684), 15. Juli 26 (RGBl. I 411), Abschn. VI (RGBl. 139), wegen des Bergwerksbetriebs ausländischer juristischer Personen und Geschäftsbetrieb außerpreussischer Gewerkschaften f. G. v. 23. Juni 09 (GS. 619).

Des Soldaten- oder Beamtenstandes: vgl. inbetr. der Angehörigen der Reichswehr § 31 des ReichswehrG. v. 23. März 21 (RGBl. 329) § 31: Sie bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zum Betrieb eines Gewerbes für sich, innerhalb der Dienstgebäude auch für die Hausstandsmitglieder, sowie zur Übernahme einer mit einer Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Für Militärbeamte bleiben die Bestimmungen des § 16 des ReichsbeamtenG. unberührt. In betreff der Reichsbeamten § 16 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 73 (RGBl. 61) in der Fassung der Bef. v. 18. Mai 07 (RGBl. 245), geändert 23. März 21 (RGBl. 329), 21. Juli 22 (RGBl. I 590), 16. Mai 23 (RGBl. I 295), 18. Juni 23 (RGBl. I 385), 17. Juli 23 (RGBl. I 683), 27. Okt. 23 (RGBl. I 999), 18. Febr. 24 (RGBl. 31), 4. Aug. 25 (RGBl. I 181) (die PersonalabbauVo. sind inzwischen mehrfach geändert). Hiernach darf kein Reichsbeamter ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben, noch in den Vorstand, Verwaltungsgesellschaft oder Aufsichtsrat einer auf Gewerbe gerichteten Gesellschaft eintreten. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist und ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonjunkt, in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, auf die nichtständigen Mitglieder des Patentamts (§ 13 des PatentG. v. 7. April 91) finden diese Beschränkungen keine Anwendung.

Für die preussischen Beamten gilt § 19 der O.D. v. 17. Jan. 45 (GS. 44), wonach sie zum Betriebe eines Gewerbes ihrerseits u. seltenis ihrer Ehefrau der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen; außerdem § 1 des G. v. 10. Juni 74 (GS. 244), betr. Beteiligung der Staatsbeamten an Aktien-, Kommandit- u. Bergwerksgesellschaften, u. HKE. v. 30. Dez. 13 (GMBl. 14 2) gegen den Warenhandel der Staatsbeamten. Vgl. auch Richtlinien des RM. d. F. über Ausübung durch Reichsbeamte v. 5. Aug. 27 (RMBl. 351). Beschränkt sind ferner die Volksschullehrer hinsichtlich des Schank-, des Auktionatorengewerbes und der Übernahme ausländischer Versicherungsagenturen.

13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung I zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetrieb ist, soweit dies in II der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es

darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Zu vgl. Art. 111 der RB.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

- I 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.
- II Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen. Buch- und Stein drucker, Buch- und Kunst händler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben.

Selbständiger Gewerbetreibender ist im allgemeinen derjenige, welcher eine gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit ausübt oder durch andere ausüben läßt. RGSt. v. 4. März 81 3 419, RG. v. 11. Febr. 92 12 303, jedoch ist die Frage, ob eine mit körperlicher Arbeit beschäftigte Person als unselbständiger Arbeiter oder selbständiger

Unternehmer zu betrachten ist, jedenfalls im gesamten Bereich der Arbeiterversicherung nicht nach den rechtlich formalen, sondern nach den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu entscheiden. Nicht selbständig ist der Stellvertreter und der gewerbliche Arbeiter. Wegen des Begriffs „gewerblicher Arbeiter“ und der Stellung der Zwischenmeister, Unterkordanten, Kolonnenführer u. dgl. siehe zu § 105.

Zu den selbständigen Gewerbetreibenden werden in der Regel auch die Hausgewerbetreibenden zu rechnen sein, die in eigener Betriebsstätte für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden und die, wenn auch wirtschaftlich abhängig, doch im Gegensatz zu den sog. Heimarbeitern persönlich selbständig sind. Dagegen fallen die Heimarbeiter, die in jenem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, nicht unter § 14, sondern sind gewerbliche Arbeiter. Über die Begriffe: stehendes Gewerbe, Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter vgl. *GRch.* 18 22 u. *WGB.* 25 345. In bezug auf das Verbot des Trucksystems sind Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter den Arbeitern gleichgestellt (§ 119 b), ebenso in den Fällen des § 125. Wegen der Zugehörigkeit zur Zwangsinnung s. § 100f.

Bezüglich der Handelsagenten, die selbständige Gewerbetreibende sind, vgl. §§ 84 ff. *HGB.*

Unter den Begriff des stehenden Betriebes fallen alle Betriebsformen, die nicht Betrieb im Umherziehen oder Marktverkehr sind (§ 55), *OLr.* v. 2. März 71, *RMbl.* 151 u. *ZMBl.* 119. Eintritt in einen vorhandenen Betrieb oder Verlegung in andern Ort gilt als Anfang des Betriebes.

Die Anzeige ist beim „Anfangen“ eines Gewerbebetriebes zu machen; das liegt auch vor, wenn jemand ein bereits betriebenes Geschäft übernimmt, auch bei der Witwe (§ 46), oder sein Geschäft an einen andern Ort verlegt. Die Anzeige ist in Preußen bei dem Gemeindevorstand, im Fall des *Wbf.* 2 bei der Ortspolizeibehörde zu machen (*Wbl.* v. 1. Mai 04 Ziff. 7); sie ist immer zu machen, auch wenn es noch einer besonderen Genehmigung (§§ 16, 24, 29, 33, 34, 36, 37, 39) oder Anzeige (oben *Wbf.* 2 u. § 35) bedarf; insbesondere auch — und mehr soll Satz 2 in *Wbf.* 1 nicht sagen — dann, wenn derjenige, welcher den Wandergewerbeschein nach § 55 besitzt, einen stehenden Betrieb nebenbei anfangen will. Die Schlußbestimmung ist durch das *G.* über die Presse v. 7. Mai 74 (*RGBl.* 65) nicht berührt.

Abbruch und Stilllegung von Betrieben ist beschränkt durch die *Vo.* v. 8. Nov. 20 (*RGBl.* 223), geändert 15. Okt. 23 (*RGBl.* I 983). Die Unternehmer und Leiter gewerblicher Betriebe i. S. des § 105 b *Wbf.* 1 *GD.* und Betriebe des Verkehrsgewerbes mit in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmern mit Ausnahme des Reichs und der Länder sind verpflichtet, bei

Abbruch oder Stilllegung Anzeige an die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden (in Preußen den Regierungspräsidenten) zu machen. Ausnahmen, wenn behördliche Anordnung oder Zustimmung oder lediglich Aufsperrung vorliegt. Wartezeit nach Erstattung der Anzeige bei Abbruch 6, bei Stilllegung 4 Wochen. Während der Wartezeit Recht amtlichen Eingriffes zur Aufrechterhaltung und Weiterführung des Betriebes durch Beschlagnahme als vorläufige und Enteignung zugunsten des Landesbesitzer oder eines dritten Erwerbers als endgültige Maßnahme.

Zu Absf. 2: wegen der Versicherungsunternehmungen vgl. zu § 6 u. G. v. 12. Mai 01 (RWB. 139), mehrfach geändert. Die Anzeigepflicht liegt Feuerversicherungsagenten auch dann ob, wenn die Agentur für sie nur ein Nebengeschäft des Handelsgewerbes bildet.

Als Lokal des Pressgewerbes gilt sowohl die Aufbewahrungsräume wie die Betriebsstätten der Druckschriften, RG. v. 9. Dez. 80 1 182. Auch Ansichtspostkarten und Photographien sind Bilder; siehe GArch. 2 380. Die zum Betriebe von Druckschriften benutzten Automaten sind als buchhändlerische Verkaufsstätten im Sinne des § 14 zu betrachten und unterliegen mithin der Anzeigepflicht; ME. v. 8. Juli 91 (WBl. 150), vgl. auch zu § 41 a.

Strafvorschrift: zu Absf. 1 in § 148 Absf. 1 Biff. 1, zu Absf. 2 in § 148 Absf. 1 Biff. 2 u. 3.

I 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Die Fortsetzung des Betriebes der freien Gewerbe, auch derjenigen, die besonderer Anzeigepflicht unterliegen, kann nicht verhindert werden wegen unterlassener Anzeige. Über die Art des Zwangs, der sich nach Landesrecht (für Preußen siehe LSG. §§ 132 ff.) bestimmt, vgl. LSG. v. 9. April 79 5 278 u. v. 19. Mai 97 32 290. Hiernach kann die Polizei die unbefugte Fortsetzung eines konzeptionspflichtigen aber nicht konzeptionspflichtigen Betriebes nicht durch Strafen verhindern, weil § 147 Biff. 1 bereits die unbefugte Fortsetzung des Gewerbes unter Strafe stellt, sie kann nur unmittelbaren Zwang anwenden (ME. v. 25. Nov. 84; WBl. 262); vgl. auch zu § 147 GGB. Die Schließung einer Schankwirtschaft kann jedoch nicht erfolgen, weil der Wirt privatrechtlich kein Verfügungsberechtigt über die Schänkräume hat, LSG. v. 30. Okt. 02 GArch. 2 382.

Vgl. a. § 14 und W. Biff. 8—10.

15 a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder I
Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren
Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vor-
namen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder
der Wirtschaft in deutlich lesbare Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich II
die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der
Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname
des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen
zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften III
und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften
mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der per-
sönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen
der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen IV
hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es,
wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein
weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden.
Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der
Namen aller Beteiligter anordnen.

Durch Abs. 1 werden besonders die Minderkaufleute des § 4 HGB. be-
troffen; auch die firmenführenden Vollkaufleute des Abs. 2 sind nur dann zur
Namensangabe verpflichtet, wenn sie offenen Laden oder Wirtschaft haben.
Im übrigen werden die Bestimmungen des HGB. über die Handelsfirmen
hierdurch nicht berührt.

Zu Abs. 1: Offener Laden: darunter sind Verkaufsläden zu
verstehen, d. h. Räume, in welchen Waren an das Publikum zum Mitnehmen
verkauft werden, keineswegs aber alle dem Publikum zugänglichen Räume,
in denen Geschäfte abgeschlossen werden; so nicht Kontore von Großkauf-
leuten, bloße Warenlagerplätze, kaufmännische Auskunftsbüros; vgl. RG.
v. 10. Dez. 00 u. 11. Dez. 02 OArch. 1 415 u. 2 385, sowie OArch. 8 201.
Familiennamen und Vornamen: Nur die Anbringung der korrekten
Namen genügt dem § 15 a, OLG. Posen v. 21. Febr. 01 OArch. 2 387.
Vgl. dazu besonders OLG. Marienwerder v. 21. Nov. 03 OArch. 3 539;
die Anbringung muß auch erhalten werden, OArch. 3 200.

54 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

Polizeibehörde: § 155 Abs. 2. In Preußen die Ortspolizeibehörde, W. Biff. 5. Die Rechtsmittel gegen die polizeilichen Anordnungen richten sich nach Landesrecht; in Preußen findet § 127 PStG. Anwendung.

Strafvorschrift in § 148 Abs. 1 Biff. 14.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

I **16.** Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

II Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rughütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Färnsiedereien, Stärkesabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachs-, Darmfalten-, Dachpappen- und Dachsilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochen-darren, Knochenkohlereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefel-dörren, Asphaltpochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,

Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalkfabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlfugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelschrotmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Bündelschnüren und von elektrischen Bündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder III Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

Das ursprüngliche Verzeichnis wurde durch Einbeziehung folgender in alphabetischer Reihenfolge aufgeführter Anlagen und Fabriken erweitert, hinsichtlich deren der Beschluß des Bundesrats mit dem ersten, die Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags mit dem zweiten Datum publiziert ist: Albuminpapier 16. Juni 86 (RGBl. 204), 5. Jan. 87 (RGBl. 4); Asphaltklocheri 20. Juli 73 (RGBl. 299), 2. März 74 (RGBl. 19); Blechgefäßvermietung 20. Juli 73 (RGBl. 299), 2. März 74 (RGBl. 19); Blechröhrenvermietung 12. Juli 84 (RGBl. 118), 4. Jan. 85 (RGBl. 2); Zelluloid 12. Juli 82 (RGBl. 123), 21. April 83 (RGBl. 33); Zellulose 15. Febr. 86 (RGBl. 28), 1. April 86 (RGBl. 68); Dampfkesselvermietung 20. Juli 73 (RGBl. 299), (Gesetz); Darmzubereitung 20. Juli 73 (RGBl. 299), (Gesetz); Dégras 23. Dez. 82 (RGBl. 141), 21. April 83 (RGBl. 33); elektrische Bündler 31. Okt. 99 (RGBl. 664), 28. Dez. 99 (RGBl. 727); Eisenbau f. Schiffe, Brücken usw. 12. Juli 84 (RGBl. 118), 4. Jan. 85 (RGBl. 2); Gußstahlfugeln 9. Febr. 98 (RGBl.

56 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

27), 5. April 98 (RGBl. 161); Holzimprägnierung 26. Juli 81 (RGBl. 251), 31. Jan. 82 (RGBl. 10); Hopfenschwefelbrennen 20. Juli 73 (RGBl. 299), (Gesetz); Kalkfabriken 26. Juli 81 (RGBl. 251), 31. Jan. 82 (RGBl. 10); Kugelfräsmaschinen und -schrotmühlen 9. Febr. 98 (RGBl. 27), 5. April 98 (RGBl. 161); Kunstwolle 12. Juli 82 (RGBl. 123), 21. April 83 (RGBl. 33); Webstiebererei 20. Juli 73 (RGBl. 299), (Gesetz); Strohpapierstoffe 20. Juli 73 (RGBl. 299), (Gesetz); Teer und Teerwasserdestillation 31. Jan. 85 (RGBl. 8), 24. April 85 (RGBl. 92); Tierfellsalzung und -trocknung 16. Juli 88 (RGBl. 218), 2. Jan. 89 (RGBl. 1); Verbleiung 16. Juli 88 (RGBl. 218), 2. Jan. 89 (RGBl. 1); Verzinkung 16. Juli 88 (RGBl. 218), 2. Jan. 89 (RGBl. 1); Verzinnung 16. Juli 88 (RGBl. 218), 2. Jan. 89 (RGBl. 1); Bündelschnuren 31. Okt. 99 (RGBl. 664), 28. Dez. 99 (RGBl. 727). An die Stelle des Bundesrats ist jetzt die Reichsregierung getreten, welche der Zustimmung des Reichsrats bedarf. Art. 179 RB.

Verzeichnis und Ergänzungen haben keine rückwirkende Kraft, vgl. jedoch § 25. Wird eine Abänderung des Verzeichnisses von dem nächsten Reichstage nicht genehmigt, so tritt sie ohne weiteres außer Wirksamkeit.

Die Anlage eines Flughafens bedarf der gemeinsamen Genehmigung der Reichsregierung und der Landeszentralbehörde; vgl. § 7 des LuftverkehrsG. v. 1. Aug. 22 (RGBl. I 681) in der Fassung v. 5 u. 6. Febr. 21 (RGBl. I 43, 42).

Die Errichtung oder Veränderung von solchen Anlagen, welche nicht unter § 16 fallen, bedarf keiner besonderen Genehmigung. Dies schließt indessen die Befugnis der Polizeibehörden nicht aus, auf Grund der Polizeigesetze — in Preußen §§ 5 u. 6 des G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 50 und MR. § 10 II 17 — bezüglich des Betriebs solcher Gewerbe Vorschriften zu erlassen DVG. v. 21. Okt. 89 18 302, sie sogar allgemein zu untersagen; RG. v. 5. Dez. 01 OArch. I 386. Wegen des Fabrikenverbots in Wohnvierteln, DVG. v. 17. Nov. 02 OArch. 3 180 u. Anm. zu § 23: ME. v. 28. Aug. 02 (HMBl. 336), v. 20. Jan. 06 (HMBl. 75) u. 21. Nov. 11 (HMBl. 422), betr. Verkehr mit Mineralölen; ME. v. 5. Jan. 12 (HMBl. 14) betr. Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen; ME. v. 2. Juli 14, geändert 19. Sept. 14 (HMBl. 401 u. 489), betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen; aufrecht erhalten ist der Erlass gleichen Betreffs v. 14. Aug. 05 (HMBl. 247) mit den Änderungen v. 19. Febr. 09 (HMBl. 110) u. 16. März 10 (HMBl. 154).

Wegen Verunreinigung der Flußläufe durch Abgänge aus gewerblichen Anlagen sind jetzt maßgebend §§ 40 ff. des Wasserges. v. 7. April 13 (GS. 63). mehrfach geändert s. oben, nebst RA. v. 29. April 14 (HMBl. 272).

Unter § 16 fallen nach der herrschenden Praxis in Preußen Anlagen

II. Erforderniß besonderer Genehmigung. § 16. 57

der dajelbst bezeichneten Art auch dann, wenn sie nicht zu Zwecken des Gewerbs und nicht von Gewerbetreibenden errichtet werden, also keine gewerblichen Anlagen sind, so *ME.* v. 11. März 93 (*MSL.* 112). Anlagen sind daher auch dann nach § 16 genehmigungspflichtig, wenn sie öffentlichen Interessen dienen, doch ist die Praxis darin zweifelhaft, vgl. *ME.* v. 19. Mai 17 (*MSL.* 172), wegen staatlicher Munitionsfabriken s. unten.

Über die Notwendigkeit der Genehmigung entscheidet die Konzessionsbehörde mit bindender Kraft für Polizei und Verwaltungsgericht. *DSG.* v. 23. Juni 00 37 309. Die Genehmigung ist erforderlich für den Beginn der Errichtung, nicht erst für den des Betriebs. Bloße Wiederherstellung ist nicht Errichtung, *DSG.* v. 28. Jan. 84 10 283 und wegen des Begriffs „Anlage“ *RG.* v. 17. Dez. 86 *PrVBl.* 8 312 u. *DSG.* v. 12. Dez. 12 *GMrd.* 12 574.

Bei Besitzwechsel bedarf es nicht neuer Konzession, vgl. auch § 25.

Über die für die Genehmigung in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und die einzelnen Anlagen vgl. für Preußen im Anhang B V abgedruckte technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- usw. Behörden v. 1. Aug. 83 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten v. 15. Mai 95 (*MSL.* 196), vgl. aber das G. zur Änderung des § 109 v. 14. Juli 14 (*GS.* 149), ferner *AA.* v. 1. Mai 04 *Bllf.* 25 (Gesichtspunkte für die Beurteilung der von den Bezirksausschüssen zu genehmigenden Anlagen) u. *ME.* v. 19. Juli 11 (*MSL.* 303). Wegen des Verfahrens vgl. §§ 17 ff. und die *AA.* *Bllf.* 11 bis 33, sowie *ME.* v. 11. März 05, betr. Prüfung der Vorlagen konzessionspflichtiger Anlagen (*MSL.* 62). Bloße Niederlagen gewerblicher Produkte gehören nicht zu den gewerblichen Anlagen im Sinne des § 16. Vgl. für Preußen *ME.* v. 10. Nov. 87 (*MSL.* 273), *StGB.* § 367 *Bllf.* 5, 6 und *DSG.* v. 17. Nov. 92 *PrVBl.* 14 248 u. 4. Febr. 04 *GMrd.* 3 521.

Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen berechtigen den Besizer nicht zum Betrieb, solange er nicht eine Erlaubnis hat gemäß G. v. 9. Juni 84 (*MSL.* 61), ergänzt durch *Bef.* v. 29. April 03 (*MSL.* 211), geändert 31. Juli 25 (*MSL.* I 184) und *Bef.* v. 10. April 11 (*MSL.* 180), geändert s. März 21 (*MSL.* I 171), dazu *PolVo.* über den Verkehr mit Sprengstoffen v. 14. Sept. 05 (*MSL.* 282), geändert 9. Aug. 26 (*MSL.* 208), v. 10. Aug. 21 (*MSL.* 183) über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, neugesamt 15. Juli 24 (*MSL.* 201), vgl. § 38 *Anm.* *Bllf.* 9. Vorschriften für Pikrinsäurefabriken v. 24. Okt. 03 (*MSL.* 349), Fabriken zur Herstellung von Ammonialsalpetermineralexplosivstoffen v. 4. Aug. 11 (*MSL.* 316), Anlagen zur Her-

58 Gewerbeordnung. Titel II. Stehendber Gewerbebetrieb.

stellung von Nitro- und Amidoverbindungen v. 21. Okt. 11 (SMBI. 405), 3. Nov. 14 (SMBI. 530) vgl. Ziff. 25 der M. u. Ziff. 12 letzter Absf. Der dort zit. ME. v. 19. Nov. 00 betr. die Errichtung u. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen ist in § 10 ergänzt durch die zum ME. v. 13. Nov. 06 (SMBI. 378) gegebene Anweisung, betr. Blitschuhvorrichtungen für Pulver- und Sprengstofffabriken, sowie für Pulver- u. Sprengstoffmagazine u. in § 39 geändert durch ME. v. 15. Febr. u. 23. Nov. 06 (SMBI. 105 u. 395). Zur „Feuerwerkerlei“ im Sinne des Gesf. gehört auch die Munition. Nach dem ME. v. 30. Juni 04 (SMBI. 349) fallen militärisch-kassische Munitions-werkstätten nicht unter § 16. Von den „Zündstoffen“ ist die Herstellung von Zündhölzern besonders geregelt durch das G. über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern v. 28. Mai 27 (RSBI. I 123). Unter Gasanstalten sind die trocken destillierenden Leuchtgasanlagen zu verstehen. Wegen der nicht hierzu gehörigen Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen siehe oben. Die sächsische Verwaltungs-gesetzgebung zählt die Sauggasanlagen allerdings zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. Der Bergwerksbesitzer bedarf zur Aufbereitung seiner Produkte keiner besonderen Genehmigung. Wegen der in Verbindung mit Zechen-tolerenzen errichteten Gasverdrichtungsanstalten s. ME. v. 14. Januar 97 (SMBI. 9 5). Wegen Koksöfen s. ME. v. 31. Mai 08 (SMBI. 221). Zu den Ziegelöfen gehören nicht Feldbrände, DStG. v. 19. Jan. 98 §§ 345 u. 1. Juni 10 Arch. 10 546, wohl dagegen Schamottöfen, ME. v. 2. Mai 03 (SMBI. 166); Öfen, in denen Steingutwaren, Porzellan und porzellanartige Waren mit glattem, nicht erdigem Bruch gebrannt werden, fallen nicht unter § 16, ME. v. 6. Juli 99 (SMBI. 116). R ö s t ö f e n sind Öfen zur Metallgewinnung, nicht etwa Flachströsanlagen, Kaffeeröstereien oder dgl. Bef. betr. Einrichtung und Betrieb von Zinkhütten und Zinkzröthhütten v. 13. Dez. 12 (RSBI. I 564), geändert 21. Febr. 23 (RSBI. I 161). Zu den Metall-gießereien gehören auch Kupolöfen, nicht aber Thomasstahlwerke. Über Walzwerke u. Hammerwerke vgl. DStG. v. 23. Juni 00 27 300; zu den Hammerwerken gehören solche nicht, die nur durch Menschenkraft bewegt werden (vgl. auch ME. v. 19. März 08 [SMBI. 89] u. 7. Okt. 07 [SMBI. 370], betr. Anlegung von Hammerwerken); zu den Hammerwerken gehören auch Dampf-hämmer in Fabriken. Farb- und Lackfabriken, elektrolytische Betriebe, Karbidnitrozellulose- und Äthylenfabriken (ME. v. 2. Nov. 07 — MBI. 202) sind chemische Fabriken. Äthylen, vgl. ME. v. 17. Nov. 23 (SMBI. 377), betr. Erlaß einer neuen Äthylen-Verord., sowie den beigefügten Entwurf einer Polizei-Verord. über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen, sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid

II. Erforderniß besonderer Genehmigung. § 17. 59

nebst Anlagen. Erl. u. Ausf. d. R. V. 23 S. 403 ff., flüßiges Azetylen gilt nach § 85 a. O. als Sprengstoff. Zu den chemischen Fabriken gehören nicht Anstalten für künstliche Mineralwässer, s. M. v. 30. Okt. 65 (M. V. 272), dazu M. v. 26. Aug. 12, betr. Herstellung kohlensaurer Getränke (M. V. 475), ferner nicht Tintenfabriken (M. V. 5 389), Suderraffinerien R. V. v. 19. Nov. 97 40 182, und Färbereien, s. D. V. v. 24. Juni 95 (Pr. Ver. M. 17 137). Zu den Leimfabriken gehören nach der techn. Anl. Biff. 18 auch Gelatinefabriken. Talgschmelze (Auslassung aus rohem Fett zur Gewinnung von Gewerbs- oder Speisetalg s. R. V. v. 4. März 10, M. V. 9 555) ist auch als Nebenbetrieb der Schlächtereien besonders konzessionspflichtig. Zu Schlächtereien gehören nicht Fisch- und Geflügelschlächtereien, D. V. v. 26. Mai 97 32 282; wegen Lehter und der Geflügelmästereien s. M. v. ohne Datum (M. V. 02 203). Wegen öffentlicher Schlachthäuser und Privatschlächtereien s. § 23 Abs. 2. Wegen der Abdeckerien s. Anm. zu § 7. Wegen Stauanlagen für Wassertriebwerke (also nicht für Bewässerung) vgl. Pr. WasserG. v. 7. April 13 (S. 53), mehrfach geändert, Abschn. VI, Stauanlagen §§ 91 ff. nebst Anl. dazu v. 29. April 14 (M. V. 272), außerdem Anm. oben u. zu § 23 Abs. 1. Anstalten zum Trocknen u. Einmalzen ungegerbter Tierfelle, also auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtungen M. V. 10 548. Verbleichungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, also nicht gelegentliche Handwerksarbeiten dieser Art.

Die Polizei kann die Befestigung einer konzessionspflichtigen aber nicht konzessionsentzogenen Anlage lediglich deshalb fordern, weil sie der gewerblichen Ordnung zuwiderläuft, und ohne Rücksicht darauf, ob durch ihre Benutzung Gefahren für das Publikum entstehen. D. V. 24 320, 321. Wegen der Zulässigkeit nachträglicher Anlagen und des Vorbehaltes weiterer Bedingungen vgl. Anm. zu § 18. Wegen Widerruflichkeit vgl. Anm. zu § 25.

Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Biff. 2 und wegen der Sachverständigen im § 145 a.

17. Dem Antrag auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu er-
innern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung
in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16)
bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der
Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage
binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren

60 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Wegen des weiteren Verfahrens und der Zuständigkeit vgl. die §§ 18 bis 22 (insbesondere Anm. zu § 21) und *W. Biff.* 11 bis 33 und die technische Anleitung v. 15. Mai 95. Zu *Biff.* 15 der *W. M. E.* v. 28. Mai 02 (*GMBl.* 230) (Wahrung von Betriebsgeheimnissen); zu *Biff.* 16 *M. E.* v. 11. März 05 (*GMBl.* 62) (Mitwirkung v. Kreis- u. Wasserbauinspektor); wegen der Beteiligung der Medizinbeamten §§ 91—93 der *DienstAnw.* f. d. Kreisärzte v. 1. Sept. 09 (*GMBl.* 381).

Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften der §§ 186 ff. *BGB* (*BGB.* § 52 Abs. 1; *Pr. D.* § 222).

Unter den Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, also ausgeschlossen werden, sind auch die Einwendungen allgemeiner Art zu verstehen, wie sie sich aus dem Nachbarrecht des *BGB.* (§§ 906, 907 und Art. 124 *GGWB.*) oder allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen, z. B. über die Rechte der Uferanleger und Stauwerksbesitzer ergeben (*WasserG.* v. 7. April 13 §§ 91 ff. u. *WGB.* § 59).

Nicht ausgeschlossen werden die Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, vgl. §§ 19, 1 u. 26 nebst *U.*

18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

Die Prüfung erfolgt von Amte wegen (*Arch.* 4 535) und die Beschlussfassung durch das Kollegium der Beschlussbehörde; Vorbescheid des Vor-

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. §§ 18, 19. 61

folgenden ist unzulässig. *AM.* v. 1. Mai 04 *Riff.* 26. Über die Mitwirkung des Kreisarztes vgl. §§ 91—93 der Dienstanz. für die Kreisärzte v. 1. Sept. 09 und *MR.* v. 20. Mai 09 (*MRBl.* 361).

Befestigungen für das Publikum; zu letzterem gehören auch die vom Unternehmer selbst beschäftigten Arbeiter.

Die Ausführung von bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften ist nur beispieldmäßig. Es sind alle polizeilichen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Insbesondere vgl. wegen Abwässern Wasserger. v. 7. April 13, geändert 11. Mai 16 (*GS.* 55), 27. April 20 (*GS.* 123), 25. Juli 23 (*GS.* 341), 16. Febr. 24 (*GS.* 112), 12. März 24 (*GS.* 130) u. 14. März 24 (*GS.* 137), §§ 23 ff., 46 ff.

Anordnungen zum Schutze der Arbeiter können auch nachträglich getroffen werden, vgl. § 120d *GO.* und ferner *OBG.* §§ 618, 619. Im übrigen sind nachträgliche Auflagen unzulässig; *OBG.* v. 29. Okt. 83 10 263, es sei denn, daß sie vorbehalten wären in den Ausnahmefällen der *Riff.* 28 der *AM.* f. *Strch.* 7 36, vgl. auch 6 339, 7 388 u. 10 23; anders natürlich bei nicht konzeSSIONierten Anlagen, denen aber die vor Erlass des Gesetzes bestehenden Anlagen der § 16 bezeichneten Art gleichstehen. *OBG.* v. 10. April 02 *Strch.* 2 8.

Neben der gewerbepolizeilichen Genehmigung ist für eine besondere baupolizeiliche Genehmigung kein Raum, *OBG.* v. 23. Juni 00 37 309. Die konzeSSIONierende Behörde hat aber die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiornungen selbstverständlich einzuhalten. Auch Baubürokratie gibt in Preußen die konzeSSIONsbehörde, *ErL.* d. *HM.* v. 22. Febr. 06 (*HMBl.* 136). Wegen alsbaldigen Baubeginns f. § 19 a. Ausländische Korporationen haben in Preußen zuvor die zum Erwerb von Grundbesitz erforderliche Genehmigung beizubringen außer der gewerbepolizeilichen (§ 12 *Abf.* 1 u. *Anm.*).

Genehmigungsurkunde und Bescheid sind voneinander zu unterscheiden, vgl. *Anm.* zu § 20 und *AM.* *Riff.* 28, 29, 31. Wegen Setzung einer Frist für die Ausführung der Anlage bei Erteilung der Genehmigung vgl. § 49.

Strafvorschrift in § 147 *Abf.* 1 *Riff.* 2 (nicht § 367^a *StGB.*).

19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 ent-

haltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

Vgl. Anm. zu § 17 u. M. Biff. 21 ff.

Zu den Einwendungen des Abs. 1 gehören Nachbarrechte nicht, RÖB. v. 20. Mai 85 13 56. Zu den besonderen privatrechtlichen Titeln gehören z. B. Vertrag, letztwillige Verfügung, Verjährung, Privilegium; vgl. auch Säch. OBG. v. 22. Juni 01 GArch. 4 536. Ihre Erörterung ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Andere Einreden, die sich nicht auf besondere privatrechtliche Titel gründen, sind zu erörtern, jedoch ohne Präjudiz für die gerichtliche Verfolgung, soweit diese nicht durch § 26 beschränkt ist. Die Behörde kann entweder genehmigen, vorbehaltlich der Austragung des Streits über die auf besonders privatrechtlichen Titel beruhende Einwendung, oder bis zur Austragung verlagen. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen und anzustellen.

Wegen der Fristsetzung für Ausführung der Anlage s. § 49.

19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Eine vorläufige Gestattung des Betriebs ist unzulässig. Die Genehmigung der Bauausführung, die gleichfalls der Konzessionsbehörde zusteht — OBG. v. 20. Nov. 08 PrVBl. XXX 527 — ist abhängig von dem Antrage des Unternehmers vor Schluß der Erörterung (§ 19 Abs. 2) und in dem Bescheide selbst von der Behörde nach deren freiem Ermessen zu erteilen.

Wegen des Verfahrens und der Sicherheitsleistung, welche die eventuelle Wiederbeseitigung der baulichen Anlagen gewährleisten soll, vgl. § 21 und M. Biff. 22 Abs. 3, Biff. 27 Abs. 6 u. 7, Biff. 28 Abs. 2 bis 5, Biff. 31 Abs. 5 und Biff. 32. Die Gefahr trägt der Unternehmer.

- I **20.** Wegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesezte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.
- II Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. §§ 19–20. 63

Der Rekurs führt zu völliger Neuprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung. Bei Berechnung der Präklusivfrist ist der Tag der Eröffnung nicht mitzurechnen: OBG. § 52, ZPO. §§ 222 ff., OGH. §§ 186 ff., VII. Ziff. 30. Der Mangel der Rechtfertigung hat den Verlust des Rekurses zur Folge, OBG. 2 432, 5 200, 13 222. Bewilligung einer Nachfrist ist unzulässig. Landesrechtliche Sondervorschriften über die Gewährung von Nachfristen zur Rechtfertigung des Rekurses sind ausgeschlossen, OBG. v. 12. Febr. 25 OBG. 79 331.

Wegen des Verfahrens siehe § 21 nebst Anm., ZuzG. § 113, VII. Ziff. 30. Der Rekurs geht an den Handelsminister und ist bei der Behörde erster Instanz einzulegen. Vgl. auch OBG. v. 30. Nov. 93 25 316 und v. 27. Sept. 99 36 371 wegen der Unanwendbarkeit des § 126 des OBG. Die Wirkung des Rekurses (Suspensiveffekt) regelt sich gem. § 21 nach dem Landesrecht.

Die Bescheide bilden nicht die durch § 16 erforderliche Genehmigung, sondern gehen dieser voraus. Der abweisende Bescheid steht der Erneuerung des Gesuchs nicht entgegen; er hat nicht die Wirkung der *res judicata*. Vgl. aber zu § 25.

21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertellenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

64 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 178 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Die Verkündung der Entscheidung muß stets öffentlich sein. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen; vgl. aber §§ 19, 19 a, 51, 5 2.

Die „näheren Bestimmungen“ für die §§ 16 ff. sind in Preußen dahin getroffen, daß in erster Instanz über Anträge auf Genehmigung der in § 16 aufgeführten Anlagen der Kreisaußschuß (Stadtausschuß), in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) beschließt, bei Ergänzung des Bezirksamtes wird jeweils Bestimmung über die Zuständigkeit durch Vo. getroffen; demgemäß ergingen Vo. v. 14. Aug. 82 (G. S. 359) (Kunststoffabriken), 29. Aug. 84 (G. S. 321) (Anstalten z. Imprägnieren v. Holz mit erhitzten Teerölen), 3. Aug. 84 (G. S. 323) (Fabriken, in denen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen), 11. Mai 85 (G. S. 277) (Anstalten zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer oder Teerwasser), 16. Sept. 88 (G. S. 325) (Anstalten zum Trocknen u. Einsalzen ungegerbter Tierfelle), 23. März 98 (G. S. 31) Anlagen zur Herstellung von Gußstahlfugeln mittels Kugelschrotmühlen u. Kugelfräsmaschinen). Sonst ist der Bezirksauschuß in erster Instanz zuständig, vgl. §§ 109, 110, 113 u. 161 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 83 (G. S. 239). § 109 ist geändert durch § 386 des WasserG. v. 7. April 13 (G. S. 53) — mehrfach geändert f. oben —, wodurch die Worte: „Stauanlagen für Wassertriebwerte“ gestrichen sind und durch G. v. 14. Juli 14. Hiernach werden der Zuständigkeit des Kreisaußschusses entzogen: Anlagen zur Bereitung v. Braunkohlenteer, Steinkohlenteer u. Koks, Schnellbleichen, Stärkefabriken, Darmsaitenfabriken, Leinwandereien, Knochenbarrn, Knochenkohlereien u. Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Gerbereien, Abdeckerien, Strohpapierstoffabriken. Zu beachten ist ferner, daß für die Anlagen, bei denen für Ableitung der Abwässer in Wasserläufe die „Verleitung“ durch den Bezirksauschuß nachzusuchen ist, eine Verbindung

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. §§ 21 a, 22. 65

des Verleihungsverfahrens mit dem Genehmigungsverfahren, das in solchen Fällen immer dem Bezirksauschuß zusteht, auf Antrag des Unternehmers nach Maßgabe der Biff. 29 ff. der W. zum WasserG. v. 29. April 14 (SWSI. 272) stattfinden kann. Über den Rekurs entscheidet der Handelsminister. Über den Antrag auf Verleihung des Staurechts beschließt nach § 64 des WasserG. f. o.) der Bezirksauschuß. Hiergegen Beschwerde beim OBG. (wasserwirtschaftlicher Senat), auf das die Zuständigkeit des Landeswasseramts gem. G. v. 12. März 24 (GS. 130) übergegangen ist. Nur in der Frage der vom Unternehmer zu leistenden Entschädigung kann der Rechtsweg beschritten werden (§ 76 aaD.). Über Talsperren beschließt nach §§ 107—109 aaD. der Regierungspräsident; im Geltungsbereich des G., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, v. 3. Juni 00 (GS. 171) der Oberpräsident; die endgültige Entsch. liegt bei Wasserläufen erster Ordnung dem Handelsminister, sonst dem Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten ob (§ 112 aaD.). Für das Verfahren in erster Instanz gelten die Vorschriften des WBG. v. 30. Juli 83 mit den Modifikationen aus den Bestimmungen des § 21 WD. Biff. 1—5. Vgl. W. Biff. 11 ff. In Sachsen sind in erster Instanz zuständig die Stadträte bzw. Amtshauptmannschaften, in zweiter die Kreishauptmannschaft; in Bayern Distriktsverwaltungsbehörden, dann Kreisregierungen; in Württemberg Kreisregierungen, dann Min. d. Innern; in Baden Bezirksrat und Min. d. Innern.

21 a. Die Sachverständigen (§ 21 Biffer 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebsanlagen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Vgl. W. Biff. 15 und Biff. 27 Abs. 3 sowie Anm. zu § 17 oben.

Strafvorschrift in § 145 a (Vergehen).

22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage II wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

Vgl. W. Biff. 33 und § 124 WBG. sowie WEG. v. 13. Aug. 02 (SWSI. 322), betr. Begutachtung der Anträge durch Medizinalbeamte. Da die ge-

66 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

werbepolizeiliche Genehmigung zugleich den Baukonsens in sich schließt, können baupolizeiliche Kosten für die Genehmigung nicht in Ansatz gebracht werden wohl aber für die Beaufsichtigung des Baues.

Wegen der Kosten bei Stauanlagen trifft § 75 des WasserG. v. 7. April 13 (GS. 53) Bestimmung.

- I **23.** Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.
- II Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.
- III Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

Zu Abs. 1. Begriff der Stauanlage: URch. 17 156, vgl. im übrigen PrWasserG. v. 7. April 13 (GS. 53), geändert 11. Mai 16 (GS. 55), 27. April 20 (GS. 123), 25. Juli 23 (GS. 311), 16. Febr. 24 (GS. 112), 12. März 24 (GS. 130) und 14. März 24 (GS. 137). Abschn. VI. Stauanlagen §§ 91 ff. u. RM. v. 29. April 14 Riff. 29 ff. (MBl. 273).

Zu Abs. 2. Das öffentliche Schlachthaus braucht nicht in dem Orte selbst zu liegen; in Betracht kommen kann aber nur der unmittelbar benachbarte Ort, RG. v. 24. Okt. 01 URch. 1 610. Die Öffentlichkeit des Schlachthauses erfordert, daß es für die Schlächter des Ortes allgemein und gegen gleichmäßig bemessene Gebühren zugänglich ist. Im Eigentum oder eigenen Betrieb der Gemeinde braucht es nicht zu stehen, RG. v. 19. Nov. 00 47 76. Die Gemeinde kann Regulative für den Betrieb ev. Schächterverbot erlassen, OBG. v. 11. Jan. 01 URch. 1 314 (vgl. jedoch über das rituelle Schächten Bef. v. 2. Juni 17, RMBl. 471). Eine Entschädigungspflicht wegen Unterfügung der Benutzung von Privatschlächtereien besteht nur in dem durch § 7 des G. v. 18. März 68 (f. u.) begrenzten Umfange. Vgl. auch das RG., betr. die Schlachtwies- u. Fleischschau, v. 3. Juni 00 (MBl.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. §§ 23, 24. 67

547), ergänzt 16. Febr. u. 7. Juli 02 (RWB. 47 241) mit Ausf. v. 30. Mai 02 (RWB. zu Nr. 22), G. v. 10. Juli 02 (RWB. 242), 14. Juni 06 (RWB. 737) u. 4. Juli 08 (RWB. 471) und das UG. dazu v. 28. Juni 02 (G. 229), abgeändert durch G. v. 23. Sept. 04 (S. 257), dazu Erl. v. 20. Febr. 06 (HWB. 133), u. 24. Dez. 26 (Lw. WB. 27 58), vgl. zu §§ 1 u. 36, sowie G., betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, v. 18. März 68 (G. 277), abgeändert durch G. v. 9. März 81 (G. 273) u. v. 29. Mai 02 (G. 162), ferner JustG. § 131.

Die landesrechtlichen Vorschriften, wozu auch die ortspolizeilichen Bauordnungen gehören, können bestimmte Arten von Anlagen aus einzelnen Ortsteilen ausschließen, oder nur unter Einschränkungen zulassen. Das DVB. vertritt den Standpunkt, daß ein derartiges Verbot, welches sich auf „gewerbliche“ Anlagen beschränkt, unzulässig sei, DVB. v. 24. April 02 (GAch. 2 1), und überhaupt nur für gefährdende Anlagen erlassen werden könne. Dagegen läßt RW. v. 18. März 01 48 70 den Ausschluß überhaupt zu, nur nicht aus ganzen Orten. Über den Begriff „Anlage“ vgl. GAch. 8 572.

24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen I zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den II bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu unter- III suchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

IV Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

V Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 24 gilt auch für nichtgewerbliche Dampfkesselanlagen.

Das Verfahren zur Genehmigung von Dampfkesseln kennt kein vorhergehendes Aufgebot.

Zuständige Behörde: In Preußen ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuss zuständig, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat, gegen deren Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an den Handelsminister stattfindet, §§ 109 u. 113 des JustG. Für die zum Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven bedarf es der Genehmigung der Eisenbahnverwaltung, für die Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergverwaltung unterstehenden Anlagen der Genehmigung des Oberbergamts. Die behördliche Prüfung ist nicht auf die im Paragraph angeführten Gesichtspunkte beschränkt.

Die dem Bundesrat, an dessen Stelle jetzt die Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats tritt, im Abf. 2 vorbehaltenen Bestimmungen sind enthalten in den Bef. des Reichsanzlers, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln v. 17. Dez. 08 (RGBl. 09 3 u. 51) mit Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel (RGBl. 09 S. 59 ff.), geändert 14. Dez. 13 (RGBl. 781), 15. Aug. 14 (RGBl. 373), 25. April 22 (RGBl. I 469), 27. April 23 (RGBl. I 263) und 14. Dez. 23 (RGBl. I 1229). Die Material- und Bauvorschriften sind als Anlagen weggefallen, gelten jedoch bis auf weiteres als anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik i. S. des § 2 Abf. 1 der polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln v. 17. Dez. 08 in der Fassung v. 14. Dez. 23 (RGBl. I 1229); s. im Anhang A I 1 und 2.

Für Preußen vgl. G., betr. den Betrieb der Dampfkessel, v. 3. Mai 72 (GS. 515) (vgl. zu dessen § 1 RG. v. 30. Okt. 02 — GMBL. 03 22), ferner MG., betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Dampfkesselanlage), v. 16. Dez. 09 (GMBL. 547) ergänzt u. geändert durch GME. v. 7. Mai 13 (GMBL. 377), 30. Jan. 14 (GMBL. 75), 9. Febr. 14 (GMBL. 54), 10. Juli 19 (GMBL. 199), 19. Okt. 22 (GMBL. 220), 3. Febr. 25 (GMBL. 23) nebst GebD. v. 16. Dez. 09 (GMBL. 555), geändert 30. Juni 11 (GMBL. 264), 24. Sept. 25 (GMBL. 274) und 24. Juni 27 (GMBL. 266). Vgl. ferner Vereinbarung der verb. Regierungen v. 17. Dez. 03

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 24. 69

betr. Bestimmungen über Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel, ergänzt durch ME. v. 5. April 13 (HMBl. 294). ME. v. 4. Sept. 23 (HMBl. 323) behandelt die Bildung von Arbeiterausschüssen für Dampfkesselüberwachung und Anstellung von Dampfkesselbetriebskontrolloren aus dem Heizer- oder Maschinenstande. Hierzu ME. v. 16. Dez. 23 (HMBl. 415 und 4. Febr. 24 (HMBl. 61), der Nachtrag v. 3. Febr. 25 (HMBl. 23) behandelt die Aufgabe der von den Dampfkesselüberwachungsvereinen angestellten Dampfkesselbetriebskontrolloren. Zur Dampfkesselanlage gehört auch der Schornstein; über Berechnung von dessen Standfestigkeit s. ME. v. 30. April u. 27. Mai 02 (HMBl. 227, 229) u. v. 15. Juni 06 (HMBl. 238). Betreffs der baupolizeilichen Abnahme s. ME. v. 25. Febr. 09 (HMBl. 140). Wegen der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Kesselanlagen ME. v. 21. Jan. 03 (HMBl. 17). Erl., betr. Geschäftsanweisung für die Dampfkesselüberwachungsvereine, v. 12. März 00 u. 30. März 06 (HMBl. 06 157) nebst Erl., betr. die Vereidigung der Ingenieure dieser Vereine, v. 3. Sept. 00 (MBl. 294); diese Vereine sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Ingenieure also keine mittelbaren Staatsbeamten, DStG. v. 8. Juli 02 42 66. Ihre örtliche Zuständigkeit s. ME. v. 22. März 00 (MBl. 181). Erl., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Dampfkäfer, v. 5. März 13 (HMBl. 132) nebst ME. v. 21. März u. 13. Juli 14 (HMBl. 147, 424) u. 24. Juni 27 (HMBl. 263); ME., betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Dampfkesseln und Motoren, v. 25. März u. 30. Okt. 08 (HMBl. 129 u. 349), sowie 6. Mai 09 (HMBl. 286). ME., betr. Dampfpflege, v. 18. Aug. 08 (HMBl. 323). Wegen Dampfüberhitzeranlagen auf Seeschiffen s. HMBl. v. 23. Dez. 12 (HMBl. 13 26), Erl., betr. Ölfeuerungsanlagen auf Seeschiffen v. 7. März 25 (HMBl. 60). Erl., betr. Dienstvorschriften für Kesselwärter, v. 8. Sept. 03 (HMBl. 303), ME., betr. Kesselwärter, v. 7. Sept. 06 (HMBl. 312), 16. Juni 08 (HMBl. 240) u. 19. Juni 09 (HMBl. 283) und deren Alter, v. 29. Juni 08 (HMBl. 268). Verbot der Kinderbeschäftigung mit Dampfkesselreinigungsarbeiten s. Bcl. v. 1. Juli 07 (MBl. 404) und das Kinderbeschutzgesetz im Anhang C I. Erl., betr. Herichtung der Dampfkessel zu den Untersuchungen, v. 8. Sept. 03 (HMBl. 305); siehe auch ME. v. 4. Dez. 05 (HMBl. 347), ferner M. Ziff. 34.

Verwaltungsgebühren für die Prüfung vgl. E. v. 12. April 25 (HMBl. 79).

Dampfkessel auf Schiffen deutscher Reedereien bedürfen der Genehmigung, soweit sie in deutschem Gebiet betrieben werden; wegen Revisionen HMBl. v. 7. Mai 13 (HMBl. 362), wegen der Kesselwärter auf Flußschiffen s. ME. v. 13. Juli 04 (HMBl. 361).

Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und betr. Sachverständige in § 154a.

I 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlicb beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

II Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

„solange in Kraft“, s. jedoch § 51.

Nur wesentliche Änderungen bedingen neue Genehmigung; die Vergrößerung wird fast stets hierher zu rechnen sein, immer aber die Verlegung. Vgl. OVG. v. 17. Dez. 83 10 277, v. 20. Okt. 02 OArch. 2 403, v. 19. Jan. 95 24 316, v. 6. Febr. 96 29 286, 20. Juni 07 OArch. 7 197 und RGZ. v. 8. April 05 OArch. 5 49. Über den Begriff „Änderung“ s. OArch. 1 225. Die Änderung läßt für den bereits genehmigten Teil der Anlage die Konzeßion bestehen. OVG. v. 19. Jan. 93 24 316. Weitere Entscheidungen über den Begriff „Betriebsstätte und wesentliche Änderung“ OVG. v. 23. Sept. 99 PrWB. 21 268, 20. Nov. 02 42 276, 17. Jan. 04 OArch. 3 550, 16. März 05 OArch. 4 540, 4. Dez. 05 OArch. 5 405, 30. Nov. 08 PrWB. 30 644, 21. Jan. 09 OArch. 8 579, 10. Nov. 10 OArch. 10 385 u. OVG. v. 24. Mai 12 61 280. Die Wiedererrichtung zerstörter Anlagen in den Grenzen der früheren Genehmigung ist ohne neue Genehmigung zulässig, ebenso die Verwendung anderen Materials bei der Erneuerung, z. B. die Ersetzung eines hölzernen Wehrs durch

II. Erforderniß besonderer Genehmigung. §§ 25, 26. 71

ein steinernes, OVB. v. 24. März 02 PrWBl. 23 793. Die Entscheidung der zuständigen Beschlußbehörde darüber, ob eine genehmigungspflichtige Veränderung vorliegt, ist sowohl für die Polizei als den Verwaltungsrichter bindend, OVB. v. 23. Juni 00 37 309. Wegen der Konkurrenz der baupolizeilichen mit der gewerbepolizeilichen Genehmigung s. oben Anm. zu § 16.

Auch wesentliche Änderungen von Dampfkesseln erfordern neuerliche Genehmigung. Hierher gehört Einbau von Dampfüberhitzern, ME. v. 12. März 00 (WBl. 169), auch Umwandlung einer Lokomotive in einen festen Dampfkessel, OVB. v. 7. Dez. 11 GArch. 12 288.

Die Bekanntmachung darf nur auf Antrag des Unternehmers unterbleiben, RGZ. v. 14. Febr. 98 41 31. Vgl. W. Biff. 17.

Estrafvorschrift in § 147 Abs. 1 Biff. 2 u. Abs. 3 (Beseitigung der Anlage). Vgl. wegen Nichtinhaltung von Bedingungen RG. v. 29. Mai 05 (SMBL. 5 330).

26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Vgl. BGB. §§ 858, 862, 869, 906, 907, 909, 912—916, 1004, 1018 u. EW. z. BGB. Art. 124, 125 u. die Technische Anleitung I im Anhang B V.

Der § 26 bezieht sich auch auf die nach § 24 der gewerblichen Genehmigung bedürftige Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln, im übrigen jedoch nur auf solche Anlagen, welche nach §§ 16 ff. einer besonderen Genehmigung bedürfen, RGZ. v. 20. Mai 84 11 183, vgl. a. M. 19 353, 26 352, 36 178, 37 172, 40 182, 44 225, 45 297, 46 253, 47 98, 249, 60 120 und PrWBl. 20 104, 29 1056. Auf die Anlagen des § 27 findet der § 26 keine Anwendung. Er trifft die Nachbarrechte allgemeiner Natur. RGZ. 1. Juni 18 93 100. Eine auf besonderen privatrechtlichen Titel (§ 19 Abs. 1) gegründete Klage kann auf Einstellung des Gewerbebetriebes gerichtet werden; auf Einhaltung der Konzessionsbedingungen kann ebenfalls geklagt werden.

§ 26 gilt auch für Flughäfen gem. § 10 des Luftverkehrsgef. v. 1. Aug. 22 (RWB. 681) in der Fassung v. 5. u. 6. Febr. 24 (RWB. I 43, 42).

72 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

Der Schutz des § 26 wird nur für die genehmigte Dampfkesselanlage. nicht aber für den Betrieb der mit dieser Anlage verbundenen und ein Ganzes bildenden Dampf- und Dynamomaschine gewährt, RGZ. v. 19. Nov. 97 40 183.

Schadloshaltung: Verschulden nicht erforderlich. Vgl. RG. 104 81, 105 213. Verjährungsfrist: 852 BGB. Auf Schadloshaltung kann auch noch geklagt werden, wenn die Klage auf Herstellung von Einrichtungen zur Schadensverhütung nicht zum Erfolg führt.

27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 26 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterjagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Die Krankenhäuser oder Heilanstalten brauchen nicht öffentlich zu sein, wohl aber die Schulen, a. M. RGZ. v. 11. Jan. 06 GRch. 5 546. Auf Schankwirtschaften (Kanzlokale) bezieht sich der Paragraph nicht. Die Entscheidung ist nicht an das in §§ 20, 21 vorgeschriebene Verfahren gebunden.

Nichtbeachtung der Unterjagung ist nicht unter Strafe gestellt, polizeilicher Zwang gegen den Unternehmer aber zulässig. Ist die Anzeige nicht erstattet worden, so ist die Ortspolizeibehörde nicht befugt, den Unternehmer zur nachträglichen Erstattung anzuhalten; die von ihr einzuholende Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist von der vorgängigen Anzeige des Gewerbetreibenden nicht abhängig, DRG. v. 20. Sept. 86 14 319 und v. 20. Juni 93 25 393. Wird die Anlage auf erfolgte Anzeige vorbehaltlos baupolizeilich genehmigt, so kann nachträglich auf Grund des § 27 nicht mehr gegen sie eingeschritten werden, sondern nur noch von der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 II 17 RM., wenn dessen Voraussetzungen vorliegen: Rekursbeschleiß des RM. v. 22. Febr. 05 GRch. 4 543. Dasselbe gilt, wenn der Anlage aus § 27 Beschränkungen auferlegt und Vorbehalte nicht getroffen sind, von einem erneuten Einschreiten: Rekursbeschleiß des RM. v. 22. Juli 05 (RMBl. 229)

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. §§ 27—29. 73

Höhere Verwaltungsbehörde: In Preußen der Bezirksamtsausschuß. Gegen den Beschluß desselben Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, §§ 111 und 113 des JustG. und Biff. 35 der VII.

Eine reichsrechtliche Strafbestimmung fehlt, abgesehen v. § 360 Biff. 11 StGB.

28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

In Preußen nach VStG. §§ 137, 139 der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats oder der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksamtsausschusses. Vgl. VII. Biff. 2 zu b.

Der Wiederaufbau einer zerstörten Windmühle fällt nicht unter § 28, VStG. v. 28. Jan. 84 10 283. Auf Windräder (Turbinen) soll der Paragraph gemäß RE. v. 28. Sept. 12 (RMBl. 501) nicht bezogen werden. Einer gewerbepolizeilichen Konzession bedürfen die Windmühlen nicht mehr.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich günstige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde,

74 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.)

- III Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.
- IV Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.
- V Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.

Abf. 1. Apotheker: Vgl. §§ 6, 34, 40, 41, 53, 56 Ziff. 9, 80, 151, 154. Die Handhabung der Gesundheits- und Gewerbepolizei steht auch gegenüber den Apothekern, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, den Ortspolizeibehörden zu, DVG. v. 26. Okt. 03 44 354. Über die Frage, ob ihnen bei Pässigkeit die Befugnis zum Halten von Lehrlingen entzogen werden kann, vgl. DVG. 33 363. Das polizeiliche Einschreiten gegen die unbefugte Wegzeichnung als Apotheker ist im öffentlichen Interesse zulässig. Das Firmenrecht schützt nicht gegen das Einschreiten, DVG. v. 12. März 98 33 350; ferner 4 372, 28 327 und v. 7. Juli 04 GArch. 4 197, 21. Sept. 05 GArch. 5 228 u. RGSt. v. 12. Nov. 12 46 321. Die Vorschriften des PrMedizinalrechts v. 27. Sept. 1725 und der Vo. v. 17. Nov. 1798 über die Unzulässigkeit der Empfehlung einer Apotheke durch die Ärzte sind noch in Geltung, DVG. v. 29. März 97 31 270. Vgl. auch Ann. zu § 6. Über Apothekerkammern und einen Apothekerkammerausschuß vgl. G. v. 21. April 23 (GS. 123 ff.).

Ärzte. Die Ausübung der Heilkunde, und zwar auch die Behandlung ansteckender Krankheiten ist freigegeben, mit Ausnahme der Geburtshilfe durch weibliche Personen (§ 30 Abf. 3) und der Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane gem. dem G. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 27 (RGBl. I 61) nebst ABv. v. 24. Aug. 27 (GS. 171) für Preußen. Verboten ist die Fernbehandlung dieser Krankheiten und die Erstellung von Ratkschlügen für die

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 29. 75

Selbstbehandlung in Vorträgen, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen. Der Arzt, der sich zur Behandlung dieser Krankheiten in unlauterer Weise erdietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. (Vgl. im übrigen § 7 lit. Ges.) Anzeigepflicht an die Gesundheitsbehörde, wenn der Kranke sich der Behandlung entzieht oder andere besonders gefährdet (§ 9 d. G.). Ärztliche Standesordnungen können den Spezialärzten nicht verbieten, allgemeine Praxis zu treiben. Niemand darf ohne inländische Approbation sich als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt oder mit ähnlichem Titel bezeichnen, vgl. zu § 147 Abs. 1 Ziff. 3. Über Vertretung von praktischen Ärzten durch Studierende und Kandidaten der Medizin vgl. *ME.* v. 2. Juni 25 (*WMBL.* 218). Die Ausübung der Heilkunde durch approbierte Ärzte zu Erwerbzwecken wird vom Gesetz als „Gewerbe“ bezeichnet; dagegen mit Recht *RG.* v. 14. Jan. 01 21 247, sowie *RGZ.* v. 24. März 08 68 186. Verboten ist die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, soweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist, § 56a Abs. 1 Ziff. 1. Ein besonderes von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht steht den Polizeibehörden gegenüber den Ärzten nicht zu, *OVG.* v. 29. März 97 31 270.

Ärztliche Standesvertretungen sind in Preußen die Ärztekammern, die grundsätzlich für jede Provinz und Berlin eingerichtet werden. Ihr Geschäftskreis umfaßt auch die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesundheitspflege betreffen; vgl. im übrigen *G.* v. 30. Dez. 26 (*GS.* 353).

Wer die Tätigkeit eines Arztes ausübt, ohne sich Arzt zu nennen, bedarf keiner Approbation; Impfungen dürfen aber nur approbierte Ärzte vornehmen, *ImpfG.* v. 8. April 74 § 8 (*RGBl.* 31). Über reichsgesetzliche Beschränkungen in der Heilpraxis für solche, welche nicht Tierärzte sind, vgl. §§ 33, 59 des ViehseuchenG. v. 26. Juni 09 (*RGBl.* 519) u. *Instr.* v. 26. Mai 69 u. 9. Juni 73 zu dem *G.*, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest v. 7. April 69 (*WGBL.* 69 149 u. 73 147).

Die Grenze des polizeilichen Einschreitens bezüglich der gewerbmäßigen Ausübung der Heilkunde bestimmt sich lediglich nach den §§ 29 u. 147 Abs. 1 Ziff. 3, *OVG.* v. 6. Sept. 88 17 356. Vgl. auch die *ME.*, betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei v. 28. Juni 02, 31. Dez. 02 und 7. April 03 (*WMBL.* 02 241 u. 03 23 u. 163), die *ME.*, betr. Beglaubigung von Dankschreiben für Kurpfuscher, v. 11. März u. 26. Mai 09 (*WMBL.* 77 u. 151) sowie *KreisarztG.* v. 16. Sept. 99 § 6 (*GS.* 172) und *DienstAnw.* für die Kreisärzte v. 1. Sept. 09 (*WMBL.* 381). Nichtapprobierten Heilkundigen kann durch Polizeiverordnung die Verpflichtung zur Anmeldung ihres Gewerbebetriebes bei dem Kreisarzt auferlegt werden, *RG.* v. 16. April 03 *GMdR.*

76 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

2 545. Das Urf. des RG. v. 28. Juni 03 (MWB. 242) erklärte auch das Verbot prahlerischer öffentl. Anzeigen seitens der Kurpfuscher durch Polizeiverordnung für zulässig.

Hebammen sind nicht „Geburthshelfer“ im Sinne dieses § vgl. § 30 Abs. 3.

Heilgehilfen, Masseure. Die GO. befaßt sich mit der Regelung der Verhältnisse des unteren Heilpersonals mit alleiniger Ausnahme der Hebammen überhaupt nicht, überläßt diese vielmehr der Landesgesetzgebung, die daher befugt ist, Vorschriften über Anstellung, Approbation und Befugnisse dieses Personals zu treffen; vgl. Begründung zu § 6 der GO. v. 21. Juni 69 u. RGSt. v. 8. Mai 82 6 260, 25. Jan. 86 13 259, 2. Mai 04 37 175. Über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vgl. C. v. 19. Juli 21 (MWB. 391), 15. Nov. 23 (MWB. 517) 25. Juli 24 (MWB. 123).

Abf. 2. Die dem Bundesrat, an dessen Stelle jetzt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats getreten ist, in Abs. 2 vorbehaltenen Bestimmungen enthalten:

a) Für Ärzte: Prüfungsordnung für Ärzte v. 5. Juli 24 (MWB. 240).

b) Für Zahnärzte: Bef. des Reichskanzlers v. 24. April 99 (RGBl. 124), Prüfungsordnung v. 15. März 09 (RGBl. 85), geändert 11. Aug. 19 (RGBl. 185) und 20. Okt. 19 (RGBl. 1288). Die Zulassung regeln für Preußen die MC. v. 21. Okt. 09 (MWB. 535) und 18. Mai 10 (daf. 205).

c) Für Tierärzte außerdem: Prüfungsordnung für Tierärzte v. 21. Aug. 25 (MWB. 857).

d) Für Apotheker: Bef., betr. die Prüfung der Apotheker, v. 18. Mai 04 (RGBl. 150), u. erg. durch Bef. v. 6. Febr. 05 (RGBl. 25), 7. Dez. 10 (MWB. 11 46) u. 11. Aug. 19 (RGBl. 185). Die Zulassung regelt für Preußen MC. v. 17. Okt. 06 (MWB. 431).

§ 29 Abs. 2 C. 2 (Veröffentlichung der Namen der Approbierten) ist durch Verordn. über Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen v. 10. April 24 (MWB. I 405) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Wegen der Erteilung der Approbationen vgl. § 40 Abs. 1, wegen der Zurücknahme und des Verfahrens §§ 53 u. 54, wegen der von den Zentralbehörden für Apotheker, Ärzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte und Tierärzte festzusetzenden Tagen § 80.

Ausländer haben die Approbation ebensowohl wie Inländer zu beanspruchen, aber auf Grund deutscher Zeugnisse, MC. v. 20. Dez. 72. Nach dem Abkommen mit Belgien vom 28. Okt. 25, ratifiziert G. v. 22. Mai, Bef. v. 24. Aug. 26 (MWB. II 342, 551), können die Ärzte, Hebammen und Tierärzte, die in den Grenzgemeinden ihren Wohnsitz haben, ihre Kunst auch in

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 80. 77

dem anderen Land ausüben. Ferner sind nach Übereinkunft mit den Niederlanden v. 11. Dez. 73 (RGBl. 74 99) und v. 23. Febr. 99 (RGBl. 99 221), mit Österreich v. 30. Sept. 82 (RGBl. 83 39), mit Luxemburg v. 4. Juni 83 (RGBl. 84 19), mit der Schweiz v. 29. Febr. 84 (RGBl. 45), die jenseitigen Ärzte und Wundärzte, für Österreich, Niederlande und die Schweiz auch Tierärzte, als solche in den diesseitigen Grenzgemeinden aufzutreten befugt. Begründen sie jedoch eine Niederlassung im Deutschen Reich, so unterliegen sie den Vorschriften der O.

Die in Abs. 4 dem Bundesrat vorbehaltenen Bestimmungen sind durch die Bef., betr. die Entbindung von den ärztlichen Prüfungen, v. 9. Dez. 69 (RGBl. 687) u. Bef. v. 15. April 84 (RGBl. 123) erlassen worden.

Strafbestimmungen in § 147 Abs. 1 Biff. 1 u. 3; StGB. § 367 Biff. 3 u. 5 bezieht sich auf den Betrieb des Gewerbes.

30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen: I

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
- c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu II o und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

III Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Wegen des Verfahrens bei Erteilung oder Entziehung der Konzession vgl. §§ 40, 49, 53, 54 und N. Biff. 36 und Biff. 2 unter a. § 40 hat eine rechtmäßig erteilte Konzession zur Voraussetzung. Die von einer unzuständigen Behörde erteilte Konzession ist nichtig, OVG. v. 14. Nov. 01 GArch. 1 427.

„Privatkrankenanstalt“. Nach dem Urteil des RG. v. 2. Mai 95 16 341 hat man darunter eine Einrichtung zu verstehen, bei welcher Kranke in bestimmten Räumen Behandlung ihrer Leiden oder Pflege in der Weise finden, daß der Aufenthalt in jenen Räumen eine gewisse Zeitdauer erreicht. Daß OVG. tritt dem RG. darin bei, daß eine Privatkrankenanstalt nur dann anzunehmen ist, wenn Betten für die Kranken vorhanden sind, OVG. v. 1. April 07 31 284. Im Gegensatz zum OVG. erachtet das RG. Betten nicht für ein notwendiges Erfordernis, RGSt. v. 7. Juli 99 32 255 und GArch. 3 36, 398. Für ärztliche Sprechzimmer, zahnärztliche Kabinen, gewöhnliche Polikliniken bedarf es keiner Konzession. Wegen Wasserhallenanstalten s. OVG. v. 8. Dez. 04 GArch. 4 421. Wegen ärztlicher Leitung von Krankenanstalten RE. v. 12. Okt. 08 (MWB. 391). Die Frage, ob Genesungsheime als Krankenanstalten anzusehen sind, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles beantworten, vgl. RE. v. 12. Febr. 03 (MWB. 83). Auf öffentliche und solche Privatkrankenanstalten, bei denen kein Erwerbzweck obwaltet, findet § 30 keine Anwendung. Wegen Krankenhäusern der Krankenkassen s. E. v. 28. Mai 18 (MWB. 146).

Unternehmer: Derjenige (auch juristische Person), in dessen Namen und für dessen Rechnung die Anstalt betrieben wird. Ein Arzt wird als Unternehmer der Anstalt Gewerbetreibender, OVG. v. 5. Jan. 93 24 321.

Gegen ein ohne Konzession betriebenes Gewerbe des Abs. 1 kann außer Bestrafung nach § 15 eingeschritten werden.

Die Konzession nach Abs. 1 berechtigt die Inhaber nur zum Betrieb der einzelnen Anstalt, für welche sie als „Unternehmer“ auftreten; beim Wechsel des Unternehmens oder der Betriebsart (z. B. Umwandlung einer Krankenanstalt in eine Irrenanstalt) oder bei baulichen Änderungen ist neue Konzession erforderlich, OVG. v. 20. März 02 GArch. 1 622.

„Unzuverlässigkeit“ begreift auch den Mangel solcher Eigenschaften, von welchen eine sachgemäße Verwaltung der Anstalten abhängt, wie Mangel von Eigenschaften des Charakters, OVG. v. 28. Mai 03 GArch. 3 223 u. 6. Juli 05 GArch. 5 232; auch Unkunde des Schreibens und Lesens, OVG. v. 28. Sept. 78 4 337. Der Unternehmer muß entweder persönlich imstande

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 30. 79

sein, den Kranken, Frauen oder Irren die erforderliche Hilfe angebotzen zu lassen oder einen geeigneten Stellvertreter stellen. Über den Betrieb kann das Landesrecht Vorschriften erlassen, vgl. zu § 53.

Außer den baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen ist auch die Lage der Anstalt (z. B. mit Rücksicht auf die Nähe geruchsvoller Betriebe) vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt zu prüfen.

Als „erhebliche Nachteile“ im Sinne des Abs. 1 unter d können auch Vermögensnachteile der benachbarten Besitzer (Verminderung des Wertes ihrer Grundstücke durch den Betrieb der Anstalt) in Betracht kommen. Große Belästigungen bilden keinen Verfassungsgrund. OVG. v. 30. Sept. 01 40 307 u. v. 12. März 14 OArch. 14 390. Die Publizitätsauffassung bezüglich der Nachteile der zu konzeptionierenden Anstalt ist zu berücksichtigen, nicht jedoch eine allgemeine Auffassung der Nachteile von Privatkrankenanstalten (z. B. Lungenheilstätten) überhaupt, OVG. v. 9. Okt. 24, OVG. 79, 306. „Benachbarte Grundstücke“ sind nicht nur die unmittelbar angrenzenden, sondern alle Grundstücke der Umgebung, für welche die Anstalt erhebliche Gefahren und Nachteile hervorrufen kann. OVG. 79, 306.

Für Preußen vgl. MinErl., betr. Vorschriften über Anlage, Bau u. Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen, v. 30. März 20 (MWB. 64), geändert 12. Jan. 23 (MWB. 59), sowie den Erl. v. 26. März 01 über die Unterbringung in Privatirrenanstalten für Geistesfranke, Epileptische und Idioten (MWB. 164), ergänzt durch die Erl. v. 16. Sept. 01, 25. Jan. 02, 8. Sept. 02, 27. Febr. 03, 29. April 09 u. 24. Juli 12 (MWB. 01 269, 02 48, 292, 03 144, 09 237, 12 257). Vgl. auch DienstAnw. für die Kreisärzte v. 1. Sept. 09 § 100 (MWB. 381).

Die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten regelt die Vo. v. 13. Febr. 24 (MWB. I 66) AusfBest. v. 25. März 25 (MWB. 157).

Zu Preußen hat über den Konzeptionsantrag der Bezirksausschuß, für Berlin der Polizeipräsident zu beschließen, §§ 115, 118, 161 Abs. 2 des JustG. v. 1. Aug. 83 in Verbindung mit G. v. 13. Juni 00 (G. 247). Die Anordnungen der Medizinalaufsichtsbehörden (§ 115 aad.) können nicht in der Form einer Polizeiverordnung ergehen und müssen, falls sie Ausnahmen gestatten, deren Anwendung der konzeptionierenden Behörde überlassen, OVG. v. 27. Mai 99 35 342 und v. 19. Jan. 98 33 341. Medizinalaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, nicht aber die Kreis- oder Ortspolizeibehörde, OVG. 40 307.

Zu Abs. 3: Das Hebammenwesen wird in Preußen geregelt durch G. v. 20. Juli 22 (G. 179), geändert 31. Dez. 22 (G. 23 S. 2) und 15. März 23 (G. 63). Über das Prüfungszeugnis vgl. §§ 6, 29, 40, 53 G. und § 43

80 Gewerbeordnung, Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

des G. v. 20. Juli 22. Auch die nichtgewerbmäßige Ausübung der Geburtshilfe ist ohne Prüfungszeugnis oder ärztliche Approbation verboten. Die Hebamme bedarf außerdem der Niederlassungsgenehmigung, die für einen bestimmten örtlichen Bezirk erteilt wird und zu versagen ist, wenn in dem Bezirk das Bedürfnis nach Hebammenhilfe bereits ausreichend gedeckt ist. Sie muß in dem Bezirk wohnen, ist jedoch bei Ausübung ihres Berufes nicht an ihn gebunden. Zuständig für Erteilung und Zurücknahme der Genehmigung ist der Kreisaußschuß bzw. in Stadtkreisen der Magistrat, der die Kreishebammenstelle zu hören hat. Gegen die Entscheidung Klage beim Bezirksauschuß, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle entscheidet (§ 10 des G.). Nebenwerb ist genehmigungspflichtig. Die Hebamme untersteht der Aufsicht des Kreisarztes (§ 14 des G.). Die Gebühren werden im Streitfall behördlich festgesetzt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Der Kreis ist zuschußpflichtig, wenn die Hebamme ohne ihr Verschulden ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Über die Anstellung von Bezirkshebammen, wenn das Bedürfnis nach einwandfreier Hebammenhilfe nicht gedeckt werden kann, vgl. §§ 21 ff. des G.

Hebammen, welche am 1. April 23 im Besitze des Prüfungszeugnisses waren, bedürfen einer Niederlassungsgenehmigung erst nach dem 1. April 28. Vor diesem Zeitpunkt nur, wenn sie ihren Wohnort wechseln oder länger als ein Jahr hintereinander ihren Beruf nicht ausüben (§ 40 des G.).

Das HebammenG. gilt nicht für Hebammen, die an Entbindungsanstalten oder Krankenhäusern angestellt sind und ihren Beruf ausschließlich in deren Dienst ausüben.

Das DVG. hat im Urteil v. 7. Juni 26 LZG. 80 337 das Hebammengesetz insoweit für ungültig erklärt, als es Vorschriften über Erteilung und Zurücknahme von Niederlassungsgenehmigungen enthält. Dem Urteil ist nicht beizupflichten; vgl. MZ. v. 27. März 26 (WMBl. 368).

Ausbildung, staatliche Prüfung und Fortbildung der Hebammen gem. Vorschriften v. 23. März 23 (WMBl. 187), geändert 4. Febr. 24 (WMBl. 80). Dienstanweisung v. 15. Sept. 26 (WMBl. 21 21).

Hebammen in belgischen, niederländischen, österreichischen, luxemburgischen oder schweizerischen Grenzgemeinden dürfen in deutschen Grenzgemeinden ohne Zeugnis ihren Beruf ausüben auf Grund der auch für Ärzte abgeschlossenen Vereinbarungen; vgl. zu § 29.

Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Bff. 1.

30a. Der Betrieb des Fußbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Weibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung. §§ 30 a, 31. 81

In Preußen G. v. 18. Juni 84 (GS. 305) u. RG. v. 31. Mai 04 (HRBl. 328), ergänzt durch die GrL. v. 18. Nov. 04 (HRBl. 482), 18. Jan. 06 (HRBl. 34), 7. April 06 (HRBl. 184), 6. März 11 (HRBl. 71) u. 30. Jan. 18 (HRBl. 105).

Wer das Zeugniß nicht besitzt, kann auch durch eine befugte bzw. geprüfte Person als Stellvertreter (vgl. zu § 45) das Gewerbe nicht betreiben, RG. v. 19. Febr. 94 26 277, RG. v. 29. Nov. 06 GRch. 6 402. Wegen der Erstellung (nicht auf Zeit oder Widerruf) und des Verfahrens bei der Befugung vgl. § 40, wegen der Entziehung des Zeugnisses und der Gründe hierfür §§ 53, 54.

Estrafvorschrift in § 147 Abs. 1 Biff. 1.

31. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Verwenden.

Die in Abs. 2 vorbehaltenen Vorschriften sind vom Reichswirtschaftsminister unter Zustimmung des Reichsrats neu erlassen:

1. Vo. über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen v. 25. Juli 25 (RGBl. II 714). Die Vo. enthält Vorschriften über I. die Zulassungsbedingungen, II. Schulausbildung auf Seefahrschulen, III. Prüfungen.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse als Seeschiffer und Seesteuermann behalten ihre Gültigkeit, wobei sich der Umfang der Gewerbebefugnisse der einzelnen Gruppen nunmehr nach der neuen Vo. bestimmt (§ 49 d. zit. Vo.).

Hierzu vgl. die Vo. über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren v. 25. Juli 25 (RGBl. II 709). Diese enthält im Teil I Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Ausschluß der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge. Teil II Besetzung der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge. Für Preußen vgl. ferner G., betr. Ordnungen für

Gewerbeordnung. 21. Aufl.

82 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

Seefahrtsschulen und Prüfungsausschüsse für Schiffe auf Küstenfahrt v. 28. Sept. 26 (SMBL 287).

2. Vo. über den Befähigungsnachweis der Schiffingenieure und Seemaschinenisten auf deutschen Rauffahrtsschiffen v. 25. Juli 25 (RGOBl. II 724), die ebenso Vorschriften über Nachweis der Befähigung, Schulausbildung, Prüfungen und die Seemaschinenistenschulen der Reichsmarine enthält. Ältere Befähigungszeugnisse behalten nach Maßgabe § 50 zit. Vo. ihre Gültigkeit.

Vgl. ferner die Vo. über die Prüfungen zum Schiffingenieur, Seemaschinenisten, Kleinmaschinenisten und Kleinmotorführer v. 26. Juli 26 (RGOBl. 812).

Funkoffiziere auf Handelsschiffen bedürfen eines besonderen Befähigungszeugnisses. Vo. v. 8. Okt. 21 (RGOBl. 1282). Hierzu neue Bestimmungen über die Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen v. 25. März 27 (RGOBl. 117).

Wegen landesrechtlicher Einföhrung der Konzeffionspflicht für Lotfen vgl. § 34 Abs. 3 u. M. Biff. 42, 43. Nach dem Übergang der Wasserstraßen auf das Reich ist die Vo. über das Lotsenwesen v. 29. Nov. 22 (RGOBl. II 790) ergangen.

Vertragsmäßige Normen über das Schiffer- und Lotfenwesen enthalten für den Rhein und die Nebenflüsse Rev. Rhein-Schiffahrts-Akte v. 17. Okt. 68 (GS. 69 798), wieder in Kraft gemäß Art. 354 ff. Verf. Vertrag. Über die Erteilung von Rheinschifferpatenten ist an Stelle der Art. 15—21 der Rev. Rheinsch.-Akte die Vereinbarung v. 14. Dez. 22 getreten, G. v. 16. April 25 (RGOBl. II 147) u. Ref. v. 14. Juli 25 (RGOBl. II 659) — nur der Inhaber eines Rheinschifferpatents darf ein Fahrzeug auf dem Rhein führen — hierzu für Preußen Vo. v. 30. Juli 25 (SMBL 197); für die Weser Weser-Schiffahrtsakte v. 10. Sept. 23 (GS. 24 25), § 4, Abdit.-Akte dazu v. 3. Sept. 57 Art. III, VI, VII (GS. 58 453); für die Elbe Elbschiffahrtsakte v. 22. Febr. 22 (G. v. 22. März 23 (RGOBl. II 183) Art. 28 ff.; Vo. über Elbschifferzeugnisse v. 2. Juli 26 (RGOBl. II 364), AusfBest. v. 3. Febr. 27 (SMBL 40); für den Neckar Schiffahrtsordnung v. 1. Juli 42, 17. April 94, geändert durch MBf. v. 27. Juli 03; für die Donau Schiffahrts-Akte v. 7. Nov. 57 Art. 11, 16, 35; vgl. ferner Donauakte v. 23. Juli 21 (G. v. 30. März 22 RGOBl. I 287); für den Bodensee SchiffahrtsD. v. 22. Sept. 67 Art. 10; vgl. ferner Verf. Betr. Art. 321—324, 376—386. Schiffer auf anderen Flüssen unterliegen keiner Prüfung oder Konzeffionierung (vgl. unten).

Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen regelt die SeemannsD. v. 2. Juni 02 (RGOBl. 175), geändert durch G. v. 23. März 03 (RGOBl. 57) u. 12. Mai 04 (RGOBl. 167); die Rechtsverhältnisse des Schiffers zum Reeder das GOW. — Über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 32. 83

schiffahrt vgl. G. v. 15. Juni 95 (RGBl. 301) l. b. Fass. b. Bef. v. 20. Mai 98 (RGBl. 369) geändert 13. Dez. 23 (RGBl. I 1187). Wegen der Fischerei f. G. v. 15. Juni 95 (RGBl. 341) geändert 13. Dez. 23 (RGBl. I 1187).

Die Erteilung und Entziehung des Befähigungszeugnisses sind durch die G.D. außer in § 40 Abs. 1 (keine Erteilung auf Zeit oder Widerruf) nicht geregelt; vgl. §§ 40 Abs. 2 u. 53. Durch Spruch des Seeamtes kann die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes den Schiffern und Steuerleuten entzogen, nach Jahresfrist vom Reichskanzler aber zurückgegeben werden, §§ 26 ff. des G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. Juli 77 (RGBl. 549). Gleiches gilt nach dem G. v. 11. Juni 78 (RGBl. 109) für Maschinisten auf Seedampfschiffen. In Preußen entscheidet über die Zurücknahme der Patente der Stromschiffer der Bezirksauschuß, § 120 Biff. 4 des LuftG. v. 1. Aug. 83 sowie Nl. Biff. 43.

Nach § 132 des BinnenschiffahrtG. in der Fassung v. 20. Mai 98 (RGBl. 868), geändert 13. Dez. 23 (RGBl. I 1187) ist der Bundesrat auch befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen, bezuglich der Schifffahrt auf Seen ohne fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße die Landesregierung. Unter derselben Einschränkung ist der Bundesrat befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen, § 32 des G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Fischerei, v. 15. Juni 95 (RGBl. 341), geändert 13. Dez. 23 (RGBl. I 1187). Bisher sind Bestimmungen nicht erlassen.

Vgl. zu § 31 auch Nl. Biff. 38—43, zu Biff. 39 Nrch. 6 403.

Strafvorschrift in § 147 Biff. 1.

32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betrieb ihres I Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende II den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

84 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer ist außer aus den im § 32 O.D. angegebenen Gründen zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist, lt. Bef. v. 3. Aug. 17 (RStBl. 681).

Die Erlaubnis darf weder auf Zeit, noch auf Widerruf gegeben werden, § 40 Abs. 1. Doch kann sie für ein bestimmtes, an sich vorübergehendes und zeitlich von vornherein abgegrenztes Unternehmen erteilt werden. OStG. v. 25. Juni 25 OStG. 80 361. Die Behörde, welche die Erlaubnis — die weder auf Zeit, noch auf Widerruf gegeben werden darf, § 40 Abs. 1 — erteilt, bestimmt sich nach Landesrecht. In Preußen wird die Erlaubnis vom Bezirksausschuß, in Berlin vom Polizeipräsidenten erteilt, §§ 115, 118, 161 des JustG., O. v. 13. Juni 00 § 2 Ziff. 4 (GS. 247), v. 27. März 07 (GS. 37), v. 7. März 08 (GS. 21) und v. 23. Juni 09 (GS. 553), in Bayern von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Sachsen von der Kreishauptmannschaft, in Württemberg von der Kreisregierung. Wegen des Verfahrens bei Erteilung oder Versagung der Erlaubnis vgl. § 40 Abs. 2, für Preußen ferner ME. v. 6. Juli 10 (MBl. 240) und 18. Juni 26 (MBl. 601) bezügl. d. Anfragen beim Polizeipräsidenten Berlin. Wegen des Erldschens durch Fristablauf § 49, wegen der Zurücknahme § 53 Abs. 2.

Wegen Konzessionierung juristischer Personen s. zu § 1.

Neben § 32 gilt § 33a für Schauspielunternehmer, die die niedere Kunstgattung pflegen oder mitpflegen, OStG. v. 15. Mai 02 GArch. 3 245.

Die Erlaubnis gilt nach der herrschenden Praxis nicht über den Bezirk der Konzessionsbehörde hinaus GArch. 19 46. — Anzeigepflicht nach § 14. Wegen Kinderbeschäftigung RG. v. 30. März 03, ergänzt 31. Juli 25 (RStBl. I 162), im Anhang C I; wegen Sonntagsruhe vgl. § 105 i. Der Führer der engagierten Gasttruppe ist nicht Unternehmer, vgl. ME. v. 6. Jan. 09 (MBl. 6), anders, wenn er mit von ihm engagierten Künstlern bei einem andern Unternehmer entweder gegen Gewinnbeteiligung oder festes Honorar Gastvorstellungen gibt. MBl. v. 8. Febr. 11 (MBl. 95). Die Schauspieler selbst sind nicht Gewerbetreibende. — Dilettantenvereine als Unternehmer s. ME. v. 2. Nov. 84 (MBl. 251), dazu OStG. v. 17. Dez. 01 GArch. 2 478. — Die staatlichen u. Stadttheater unterfallen in der Regel nicht dem § 32. — Die Passionsspiele sind landesgesetzlich geordnet, vgl. ME. v. 8. Okt. 75 (MBl. 271) u. So. v. 19. April 01 (MBl. 132), dazu OStG. v. 29. Jan. 03 GArch. 2 589. Wegen Lichtspielunternehmungen s. zu § 33a. Bei der Aufführung eines Filmspiels ist Erlaubnis nach § 32 notwendig OStG. 74 450. Auch die Veranstaltung von Einzelvorstellungen, für die das Künstlerpersonal von Fall zu Fall zusammengestellt wird, ist konzessionspflichtig. Stellen Theatergemeinden oder ähnliche Er-

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 33. 85

ganisationen die sächlichen Einrichtungen, so sind sie Mitunternehmer, OBG. 77 439.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit sind die allgemeinen Polizeivorschriften, insbesondere über Einrichtung und Feuerficherheit von Theatern (RE. v. 6. April 09 [MBl. 134], geändert 23. Nov. 11 [MBl. 12 12], 23. Jan. 12 [MBl. 32], 24. März 14 [MBl. 210] und 26. Sept. 21 [MBl. 472]; vgl. auch OBG. v. 10. Jan. 13 [Arch. 13 388] nicht beseitigt. Die Theaterzensur ist aufgehoben durch Artikel 118 RB. Über die polizeilichen Aufsichtsbefugnisse nach Aufhebung der Theaterzensur OBG. 77 435.

Das Unternehmen ist möglichst bestimmt zu bezeichnen, OBG. v. 29. Juni 03 [Arch. 3 230; bei Wandertheatern nach Kunstgattung, Mitgliederzahl und besuchten Orten; bei wesentlicher Veränderung ist neue Konzession nötig, vgl. RE. v. 6. Jan. 09 [MBl. 6].

Waltet bei einem Wandertheater, wie es besonders bei den Wandertheatern von Volkshilfsanstalten der Fall ist, ein höheres Interesse der Kunst ob, so bedarf der Unternehmer keines Wandergewerbezeichens, OBG. v. 24. Okt. 04 46 339.

Zu Abs. 2: Das Unvermögen, die für das Unternehmen nötigen Mittel nachzuweisen, ist obligatorischer Verjagungsgrund. Wegen der Voraussetzungen der Konzessionserteilung, insbesondere Anhörung des Bühnen- u. Bühnengewerksvereins s. A. Blff. 44, sowie RE. v. 5. März 93 [MBl. 104], 17. Aug. 96 (das. 166) u. 6. Jan. 09 (das. 6). Wegen des Begriffs der Zuverlässigkeit in ständlicher Hinsicht vgl. auch OBG. v. 9. Juni 77 2 314 u. v. 2. Juli 77 3 235. Die Aufwertung entwerteter Sicherheiten kann von der Konzessionsbehörde nur verlangt werden, wenn sie als Konzessionsbedingung ausdrücklich vorbehalten war.

Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Blff. 1.

33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel I mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Be- II dürfnis nachgewiesen ist.

Im übrigen ist die Erlaubnis nur dann zu verjagen, III

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der

Schlemmerei, der Böllerei, des verbotenen Spielers, der Fehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unfittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde;

2. wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen;
3. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht.

IV Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

V Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einlauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

VI Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften (Klub u. s. w.) und andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Erlaubnis an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vereine und Gesellschaften darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Biffer 1 bis 3 gegeben sind; diese Ausnahme findet nicht statt, wenn es sich um Vereine oder Gesellschaften handelt, in denen dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierter Form, obgelegen wird.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 33. 87

§ 33 ist geändert durch das Notgesetz v. 24. Febr. 23 (RÖBL. I 147); das Gesetz bringt eine Neuregelung des Gast- und Schankstättenwesens; die weiteren Vorschriften lauten:

§ 2. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist. Die Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirks.

Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Anordnung kann auch auf Räume ausgebehnt werden, die im Eigentume geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermieter sind.

§ 3. Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebs einer Gast oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen oder endgültig zurückgenommen ist.

Erhebt aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhändlers mit Branntwein oder Spiritus klar, daß er die zum Betriebe seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 1), so kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der hierfür zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die Entscheidung vorab zu entscheiden.

Die Erlaubnis kann durch die zuständige Behörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen eintreten, welche die Verfassung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 rechtfertigen würden.

§ 4. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung den selbständigen Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ohne Erlaubnis ausübt oder von den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

88 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

§ 5. Verboten ist

1. das Verabfolgen oder Ausschänken von Branntwein und das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. das Verabfolgen oder Ausschänken anderer geistiger Getränke und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters;

3. das Verabfolgen oder Ausschänken geistiger Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene.

Wer einer Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

Zu § 33. Gastwirtschaft: Halten eines offenen Lokals, um Personen gewerbmäßig zu beherbergen. Mit der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft ist die Ermächtigung zum Ausschank geistiger Getränke als Zubehör verbunden; es ist jedoch reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen, daß die Konzession auf die Beherbergung beschränkt wird, *OVG.* v. 9. April 88 16 352. Vermieten von Schlafstellen und bloße Verabreichung von Speisen fallen nicht unter § 33, *OVG.* v. 18. Febr. 99 35 328, vgl. *RG.* v. 11. Nov. 80 I 178, ebensowenig das Kruppensehen (Pferdeverpflegung).

Über den Unterschied zwischen Gastwirtschaft und dem gewerbmäßigen Vermieten möblierter Zimmer s. *RG.* v. 6. Dez. 00 *OVG.* I 394. Pensionen fallen unter § 33, wenn sie sich als ein allgemein zugängliches Lokal darstellen. Auch insoweit sind die Pensionen, Privatlogierhäuser, Sanatorien, Heime usw. nach § 33 konzessionspflichtig, als gewerbmäßig Getränke zum Genuß auf der Stelle festgehalten werden, *ME.* v. 16. Febr. 09 (*WBl.* 76), 9. Sept. 09 (*WBl.* 197), 9. März 27 (*WBl.* 291). Das Pfllegekindewesen ist geregelt durch das Jugendwohlfahrtsgef. v. 9. Juli 22 (*RGBl.* I 663) vgl. zu § 6. Der nach § 30 konzessionierte Unternehmer einer Privatfrankenanstalt bedarf für den Betrieb der Anstalt nicht noch außerdem einer Erlaubnis aus § 33, *OVG.* 4 208 u. 451.

Unter Schankwirtschaft fällt das gewerbmäßige Verabreichen jeder Art von Getränken, Kaffee, Tee, Mineralwasser usw. zum Genuß auf der Stelle (in örtlichem, nicht in zeitlichem Sinne) im Abgaberaum oder an einem damit in räumlichem Zusammenhang stehenden Orte, *RG.* v. 17. Febr. 10 *OVG.* 9 571 und *RGSt.* v. 14. Juni 88, *Rspr.* 10 422. Der Verkauf

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 33. 89

von Milch zum Genuß auf der Stelle fällt nicht unter den Begriff der Schankwirtschaft, sofern der Verkauf in den üblichen Verkaufsstunden stattfindet, RÖZ. Bd. 17 S. 344. Ob dasselbe als Nebenerwerb betrieben wird, z. B. in Konditoreien, Warenhäusern, ist unerheblich; ebenso ist die Abgabe von Getränken an bestimmte Personenzreise Schankwirtschaft; über Vereinswirte RÖ. v. 6. Mai 95 17 348; über Militärwirte OÖG. v. 17. Okt. 83 10 254, Fabrikwirte RÖSt. 10 422. Nicht Schankwirtschaft ist aber die Herbeiführung von Getränken für Zimmervermieter neben obiger RÖE. vgl. RÖSt. v. 22. April 95 27 173, RÖ. v. 25. Jan. 04 u. 11. Sept. 08 GArch. 3 407 u. 8 410. Verabfolgt eine Prostituierte an ihre Besucher Getränke gegen Barzahlung, so betreibt sie Schankwirtschaft, RÖSt. v. 12. Juni 02 35, 335. Über Milchschank bei Landwirten s. RÖ. v. 6. März 10 GArch. 10 574, Most- u. Weinausschank bei Weinbauern GArch. 3 577.

Wer die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein erhalten hat, gilt damit auch ohne weiteres für befugt, Kleinhandel mit Branntwein zu treiben, nicht aber umgekehrt, ME. v. 25. Mai 85 (MBl. 248) u. OÖG. v. 5. Nov. 08 GArch. 8 593, M. Biff. 45. Eine abweichende landesrechtliche Regelung würde nicht gegen die OB. verstoßen. Über die Verfeinerung von Spirituosen vgl. für Preußen ME. v. 16. Febr. 93 (MBl. 69) und v. 15. Mai 97, MBl. 112), sowie RÖ. v. 22. Okt. 91 12 200.

Kleinhandel: der Begriff ist in den Landesrechten verschieden bestimmt, vgl. RÖ. v. 26. Jan. 05 GArch. 5 58 (entgegen seiner früheren Auffassung); für Preußen die verschiedenen Maße in M. Biff. 45, in Bayern u. Württemberg: unter 2 l, Sachsen: unter 33 $\frac{1}{2}$ l, Baden: unter 2 l, bei feinerem Branntwein der nicht versiegelt, unter $\frac{1}{2}$ l. Der Kleinhandel mit Wein bedarf keiner Erlaubnis; der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden: § 35 Abs. 4. Wegen Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel zu arzneilichen Zwecken s. RÖ. v. 15. Dez. 10 GArch. 10 538 entgegen der bayern. u. sächs. Auffassung, GArch. 1 456 u. 254. Die Selbsterzeugung befreit nicht von der Konzessionspflicht im Kleinhandel, RÖ. v. 12. Dez. 95 17 340.

Branntwein: jede aus Wasser und Alkohol bestehende Flüssigkeit, welche durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen hergestellt ist, Likör, Kognak, Grog usw., RÖ. v. 30. Dez. 95 17 331, vgl. auch OÖG. v. 26. Nov. 84 11 322. Bergälter Branntwein und Spiritus fällt nicht unter die Bestimmung, § 15 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung in den Branntweinsteuerausführungsbestimmungen v. 9. Sept. 09 (MBl. 945).

Der Verkauf von Absinth ist verboten und strafbar (Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis 500 000 M. oder eine dieser Strafen). G. v. 27. April 23 (RÖBl. 257). Nicht unter das Verbot fällt Trinkbranntwein,

90 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Barmutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden.

Nach der den höheren Verwaltungsbehörden in Preußen erteilten Anweisung ist der von den Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf „über die Straße“ als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen (RG. v. 6. März u. 15. Mai 93) und an Sonn- und Festtagen auf die für dieses Gewerbe freigegebenen Stunden (§ 105 b Abs. 2) zu beschränken. Die Regierungspräsidenten sind jedoch ermächtigt, auf Grund von § 105 e den Ausschank von Wein und Bier vom Faß, insoweit nicht anderwelse Vorschriften, insbesondere solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen, zu gestatten. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikatessen, Wurst, kaltem Aufschnitt u. dgl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern die Waren nicht zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, nur während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden zu dulden. Für den sofortigen Verzehr müssen die Mengen entsprechend klein sein, vgl. DVG. 80 386. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Küche (RG. v. 30. April 96 — MBl. 86). In Süddeutschland wird der Ausschank vom Faß „über die Straße“ allgemein als zum Schankgewerbe gehörig angesehen.

Auch juristische Personen oder Gesellschaften und Vereine können zu dem Gewerbebetriebe zugelassen werden. Nach der neuen Fassung des Abs. 6, der die Erlaubniserteilung an bestehende Vereine und Gesellschaften regelt, ist dies nunmehr zweifellos. Die Prüfung der Zuverlässigkeit richtet sich auf die Personen, welche die juristische Person nach außen vertreten.

In Bayern ist der Ausschank selbstgezeugter Getränke, soweit dies früher so war, auch ferner von Erlaubnis nicht abhängig, CG. z. GD. v. 12. Juni 72 § 1 (RGBl. 170), trotz Nov. v. 23. Juli 79 Art. 3 durch Nov. v. 1. Juli 83 nicht berührt (RGBl. 207), ebensowenig durch das Notgef. v. 24. Febr. 23 (RGBl. X 147).

Voraussetzung ist, daß das Bedürfnis vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses aus anzuerkennen ist, es muß sich regelmäßig um ein Bedürfnis weiterer Kreise der Allgemeinheit handeln, in einzelnen Fällen ist jedoch ein öffentliches Interesse auch bei kleineren Interessentenkreisen, z. B. bei Hochschulkantinen gegeben (vgl. Begr. z. SchankstättenG. E. S. 9).

Bei Prüfung der Bedürfnisfrage ist das Verhältnis der vorhandenen Lokale zum Umfang der Stadt, daneben Lage und Entfernung derselben vom Lokal des Gesuchstellers und ihre Beschaffenheit zu berücksichtigen; vgl. auch DVG. 10 258. Die Bedürfnisfrage bedarf einer strengen und sorg-

II. Erforderniß besonderer Genehmigung. § 33. 91

fältigen Prüfung, auch beim Besitzwechsel bereits bestehender Wirtschaften; vgl. *ME.* v. 17. März 27 (*WBl.* 347).

Der Besitzer einer Realschankberechtigung bedarf zwar ebenfalls der Erlaubnis aus § 33, doch unterliegt die Bedürfnisfrage und die Lage des Lokals nicht der Prüfung. Dagegen ist eine Klage auf Anerkennung einer Realschankgerechtigkeit im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig, *UArch.* 17 33.

Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb: Anforderungen gegenüber früheren § 33 Abs. 2 Biff. 1 wesentlich verschärft. Die Ortspolizeibehörde hat in Preußen die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Schankgewerbe darüber zu hören, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der Bewerber rechtfertigen. *Vo.* v. 20. Juni 23 (*GS.* 439) f. im Anhang.

Unzuverlässigkeit ist gegeben, wenn ein Schankwirt, gegen den in 1. Instanz auf Zurücknahme der Erlaubnis erkannt ist, sich weder um den Fortgang des Verfahrens noch um Beachtung des Stellvertreters kümmert *OVG.* 79 293. Die Versagungsgründe sind die gleichen wie die Gründe für Erziehung einer erteilten Konzession. Im einzelnen ist daher aus der bisherigen Rechtsprechung folgendes zu bemerken:

Böllerei: Unmäßiger Genuß von Speise und Trank. Die Böllerei fördert, wer betrunkenen Gästen weitere Getränke verabreicht, überhaupt deren weiteren Aufenthalt duldet, *OVG.* v. 11. Nov. u. 2. Dez. 82 *PrVerwBl.* 4 87 u. 116. Eine Förderung der Böllerei enthält aber auch schon die Überschreitung der von der Staatsgewalt dem Genuße geistiger Getränke gezogenen Schranken, *OVG.* v. 19. März 03 *UArch.* 2 647. Es kommen als Versagungsgründe weiter in Betracht: Überschreitung der Polizeistunde, wobei es aber auf Zahl und Schwere der Fälle ankommt, *OVG.* v. 26. Jan. 03 *UArch.* 2 644, 9. Febr. 03, *das.* 2 639, 23. März 03, *das.* 2 638 u. 15. Juni 08 *UArch.* 6 288, vgl. a. *StGB.* § 365 Abs. 2. Verbotener Ausschank von geistigen Getränken bei beschränkter Konzession, *OVG.* v. 10. April 02 *UArch.* 2 105 oder unter dem Deckmantel von Scheinverträgen, *OVG.* v. 6. Okt. 13 *UArch.* 13 624 oder durch den Kleinhändler mit Branntwein, *OVG.* v. 26. Mai 02 *UArch.* 2 101; vgl. *U.* zu § 35 Abs. 4 Unterjagung des Kleinhandels mit Bier. Übermäßige Kreditgewährung bei Abgabe geistiger Getränke, *OVG.* v. 26. Mai u. 15. Dez. 10 *UArch.* 10 291 u. 614; *OVG.* v. 27. Sept. 09 *UArch.* 9 440.

Unsitlichkeit: *OVG.* v. 22. Sept. 03 *UArch.* 2 283 (Duldung unsittlichen Treibens im Lokal), 23. Mai 10 *UArch.* 10 297 (Absteigequartier), *ME.* v. 19. März 03 *UArch.* 3 617 (unsittlicher Verkehr des Wirtes mit seinen Stellnerinnen). Beim Verkehr von Dirnen im Lokal erhdht sich —

92 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

ebenso wie bei weiblicher Bedienung, vgl. unten — die Aufsichtspflicht des Wirtes, DStG. v. 22. Sept. 02 GArch. 2 283. Auch wiederholte Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubnis oder vorschriftswidrige Zulassung Jugendlicher kann die Entziehung rechtfertigen, DStG. v. 25. Sept. 02 GArch. 2 453.

Verbotenes Spiel: DStG. v. 14. März 89 PrBl. 10 400, v. 13. Nov. 02 GArch. 2 457 (Wunden des Glücksspiels von Arbeitern am Pöhnungstage und Mitspielen des Wirtes als erschwerender Umstand); über Glücksspielautomaten, MSt. v. 16. Aug. 10 (MBl. 268), 5. Mai 13 (MBl. 93) u. 22. Juli 13 (MBl. 151) ferner Runderlaß betr. Wetämpfung der unerlaubten Spielbetriebe v. 14. März 27 (MBl. 309).

Räumlichkeiten: Die Prüfung hat sich auf sämtliche für den Gewerbebetrieb benutzten und zu ihm gehörigen Räumlichkeiten zu erstrecken. Die Erlaubnis muß für bestimmte Räume erteilt werden DStG. 65 347 vgl. auch PrAusfV. v. 20. Juni 23, wonach in den Entscheidungen die Betriebsart, die zugelassenen Getränke und Räumlichkeiten genau angegeben und die Bedingung enthalten sein muß, daß in jedem Raum alle Getränke ausgefächelt werden.

Wird durch Umbau oder sonstige Veränderungen aus den nach der Genehmigung nur einen einheitlichen Schankbetrieb enthaltenden Räumlichkeiten ein Teil herausgehoben und zu einer zweiten, besonderen Ausschankstelle, z. B. einer Weinbleie oder Bistörstube, eingerichtet, so ist eine neue Konzession notwendig DStG. 78 385.

Die an das Lokal nach Abs. 2 Ziff. 1 zu stellenden Anforderungen (vgl. deswegen die MSt. v. 26. Aug. 86 (MBl. 182), v. 1. März 90 (MBl. 51), v. 10. Jan. 02 (MBl. 32) u. 24. Febr. 27 (MBl. 224) können durch Polizeiverordnung nicht geregelt werden, DStG. v. 19. Jan. 98 33 341. Wegen der Bierdruckvorrichtungen die HMSt. v. 30. Jan. 09 (HMBl. 85), geändert 25. Juni 10 (HMBl. 329), 30. April 12 (HMBl. 259), 19. Juni 15 (HMBl. 141) v. 22. Dez. 26 (HMBl. 27 3) u. 5. April 27 (HMBl. 109).

Die Genehmigung kann schon vor Fertigstellung des Lokals erteilt werden, wenn sich dessen Beschaffenheit hinreichend prüfen läßt, DStG. v. 30. Juni 76 1 291. Eine spätere Verschärfung der Anforderungen ist unzulässig, DStG. v. 30. Juni 79 5 286 und RSt. v. 11. März 01 21 C 62. Die Erteilung der Konzession für dasselbe Lokal an mehr als eine Person ist zulässig, DStG. v. 12. Dez. 00 GArch. 1 50. Wegen des Erdrauchens der Genehmigung durch Nichtgebrauch vgl. § 49.

Das „öffentliche Interesse“ bezieht sich auf die Wohnungsnot.

Die Konzession ist rein persönlicher Natur und geht daher auch nicht von dem Konzessionar auf den Pächter über, DStG. v. 4. Jan. 04

II. Erfordernis besonderer Genehmigung. § 33. 93

Wrch. 3 564; der Pächter bedarf einer neuen Erlaubnis, nicht dagegen der Stellvertreter, vgl. zu § 45. Sie kann auf einzelne Getränke beschränkt werden, OBG. v. 27. März 78 3 260, nicht aber auf Getränke nur zu bestimmten Preisen, OBG. v. 1. Okt. 08 Wrch. 8 435; ebensowenig darf sie die weibliche Bedienung ausschließen, etwaigen Mißständen zu begegnen, erging das G. über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften v. 15. Jan. 20 (RWB. 69) und für Preußen RE. v. 10. Aug. 20 (MBl. 294), geändert u. ergänzt 28. Juli 21 (MBl. 23 S. 54), 18. Sept. 22 (MBl. 23 S. 55), 28. Febr., 14. März 25 u. 17. Juni 25 (MBl. 60, 59, 152).

Die Erlaubnis, die nicht auf Zeit gegeben werden darf, vgl. § 40 Abs. 1, wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt. In Preußen ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß zuständig, s. § 114 JustG., in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat. Zunächst ist die Gemeinde- und Ortspolizeibehörde zu hören, OBG. v. 21. Jan. 95 27 309. Vgl. im übrigen §§ 49, 53 und XI. Biff. 45, 1, 47 u. 48. Ein Verzicht auf die Konzession ist wirksam, wenn er der Behörde gegenüber erklärt ist.

Wegen die Entscheidung Berufung an den Bezirksausschuß, welcher endgültig entscheidet; § 114 des JustG. Der die Erlaubnis erteilende Beschluß kann nur gemäß § 126 des OBG. angefochten werden, OBG. v. 18. Mai 96 30 334. Die Klage ist an keine Frist gebunden, OBG. v. 27. Sept. 99 36 371. Eine Wiederholung des Konzessionsantrages ist zulässig.

Wegen Kinderbeschäftigung §§ 7, 16 des G. v. 30. März 03 (RWB. 113) in der Fassung v. 31. Juli 25 (RWB. I 162).

Sonntagsruhe. §§ 105 i, 154 Abs. 1 Biff. 3. Wegen Bahnhofswirtschaften s. zu § 6.

Zu § 2 des Notgesetzes: Zuständig für die Festsetzung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften sind in Preußen die Oberpräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Vo. v. 20. Juni 23 (GS. 439); hierzu RE. v. 16. Okt. 26 (MBl. 929) u. 21. Mai 27 (MBl. 561). Eine Verkürzung der Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörde bei nachgewiesenem dringendem öffentlichen Bedürfnis für bestimmte Lokale unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgen. Über Verlängerung s. zit. Vo. B II.

Strafvorschrift Art. I § 4 des Notgef. v. 24. Febr. 23 (RWB. I 147). Nach der preuß. UVo. sind die gem. § 2 zu erlassenden Bestimmungen dahin zu ergänzen, daß das Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus auch ohne besondere Aufforderung des Wirtes verboten ist. In diesem Fall machen sich auch die Gäste nach § 4 strafbar.

Zu § 3: Gegen die Vorabentscheidung über die vorläufige Schließung gibt es kein Rechtsmittel. Schadenersatzansprüche sind an den Landesfiskus nur

94 Gewerbeordnung. Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

unter den Voraussetzungen des § 839 BGB. gegeben. Die polizeiliche Anordnung muß ausdrücklich als eine nur vorläufige ergehen, die sofortige dauernde Schließung ist unzulässig und kann mit den Rechtsmitteln der §§ 127 ff. BGB. angegriffen werden, da sie im Notgesetz keine Stütze findet. *OWG.* v. 10. April 24 79 280.

Zu § 4: Gem. Vo. v. 6. Febr. 24 (*RGBL.* I 44) ist der Mindestbetrag 3, der Höchstbetrag 10000 Goldmark.

Zu § 5: Die Verbote beschränken sich nicht auf das Gast- und Schankgewerbe, sondern gelten für den gesamten Kleinhandel. Selbst in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten darf Jugendlichen unter 18 Jahren kein Branntwein ausgeschenkt, dürfen keine Likörbonbons verkauft werden.

Geistige Getränke — d. h. alkoholische oder alkoholhaltig werdende, zum Trinken bestimmte Flüssigkeiten — und Tabakwaren dürfen nur dann an Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden, wenn der Jugendliche die Sachen zu eigenem Genuß und in Abwesenheit des zu seiner Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters verwenden will.

Strafvorschrift § 4.

I **§ 33 a.** Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatrale Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

II Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirkes ent-

sprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die III Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe unterjagt werden.

„Gewerbsmäßig“, d. h. mit Fortsetzungsabsicht zum Erwerb betrieben; s. § 1 A.; gelegentliche Gestattung einer Musikaufführung usw. durch Gastwirte Liebhabertheater usw. unterliegt der Bestimmung nicht, ebensowenig die gewerbsmäßige Veranstaltung öffentlicher Instrumentalmusik, GArch. 8 250; wegen Festsetzung einer Schlußstunde das. 258. Schaustellung einer Person liegt auch vor, wenn die betreffende gleichzeitig in der Wirtschaft bedient, RÖ. v. 2. Juni 13 GArch. 13 226.

Zum Begriff der „Schaustellung von Personen“ vgl. DVG. 76 451 und 77 451, Lichtspieltheater unterfallen § 33 b, DVG. 43 304. Das Lichtspielwesen ist geregelt in dem LichtspielG. v. 12. Mai 20 (RÖBl. 953), geändert 23. Dez. 22 (RÖBl. I 23 S. 26) u. AusfVv. v. 16. Juni 20 (RÖBl. 1213). Jeder Film, der öffentlich vorgeführt werden soll, muß von einer Prüfungsstelle zugelassen sein. Für die vor Jugendlichen vorzuführenden Filme bedarf es noch besonderer Zulassung. Nachträglicher Widerruf durch die Oberprüfungsstelle auf Antrag einer Landeszentralbehörde möglich. Die Prüfung umfaßt Titel, Bildstreifen und verbindende Texte, die dazugehörige Kellame bedarf, falls nicht von der Prüfungsstelle bereits genehmigt, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Über das Verfahren vgl. §§ 8 ff. zit. G. Über die Beschäftigung von Kindern bei Filmaufnahmen s. G. v. 31. Juli 25 (RÖBl. I 162). Erweist sich ein zugelassener Film in der Folge als polizeiwidrig, so kann die Ortspolizeibehörde bis zur Durchführung des Widerrufsverfahrens die Vorführung des Films untersagen. Die polizeiliche Verfügung ist mit den Rechtsmitteln des § 127 DVG. anfechtbar DVG. 77 423.

Der Unternehmer eines sog. Filmsets bedarf der Erlaubnis nach § 32 GD., DVG. 74 450.

Der Betrieb der Kinos unterliegt der polizeilichen Regelung in gesundheitlicher, feuer-, bau- (DVG. 79 297), und sittenpolizeilicher Hinsicht. Doch kann die Verwendung weiblicher Personen bei Bedienung der Apparate allgemein nicht verboten werden, DVG. v. 5. Febr. 23, GArch. 19 442, 20 30.

In Preußen entscheidet über die Erstellung oder Versagung der Erlaubnis der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen